



RECHNUNGS-
PRÜFUNGSAMT
MANNHEIM²

**Schlussbericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2022**

Herausgeberin:

Stadt Mannheim
Rechnungsprüfungsamt
D 7, 2a – 4
68159 Mannheim
Telefon: 0621-293-8810
Telefax: 0621-293-8814
Mail: rechnungspruefungsamt@mannheim.de

Redaktionsschluss: 25.09.2023

Vorblatt

Im Berichtsjahr 2022:

Leiter der Verwaltung	Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz
Erster Beigeordneter	Erster Bürgermeister Christian Specht
Weitere Beigeordnete	Bürgermeister Michael Grötsch Bürgermeister Dirk Grunert Bürgermeister Ralf Eisenhauer Bürgermeisterin Prof. Dr. Diana Pretzell
Leiter des Fachbereichs Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling	Markus Manhart
Kassenverwalterin	Juliane Danz
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes	Matthias Schürmeier
Einwohnerzahl zum 31.12.2022*	315 554

* Gem. letzter verfügbarer amtlicher Mitteilung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg für das 4. Quartal 2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grundlagen der Prüfung	7
1.1 Vorbemerkung	7
1.2 Auftrag, Organisation und Ziele des Rechnungsprüfungsamtes	7
1.2.1 Auftrag	7
1.2.2 Organisation	10
1.2.3 Ziele	12
1.3 Qualitätsmanagement im Rechnungsprüfungsamt	13
1.4 Örtliche Prüfung	15
1.4.1 Prüfungsdurchführung	15
1.4.2 Prüfungsunterlagen	16
1.4.3 Prüfungsergebnisse	16
1.4.4 Feststellungen aus Vorjahresabschlüssen	17
1.5 Überörtliche Prüfung	20
2 Haushaltssatzung und Aufstellung des Jahresabschlusses 2022	21
3 Jahresabschluss 2022	24
3.1 Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse	24
3.1.1 Verlauf des Haushaltsjahres	24
3.1.2 Künftige Entwicklung	30
3.2 Internes Kontrollsystem (IKS)	33
3.3 Bilanz	36
3.3.1 Aktiva	37
3.3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	37
3.3.1.2 Sachvermögen	38
3.3.1.3 Finanzvermögen	39
3.3.1.4 Aktive Abgrenzungsposten	40
3.3.2 Passiva	41
3.3.2.1 Eigenkapital	41
3.3.2.2 Sonderposten	42
3.3.2.3 Rückstellungen	42
3.3.2.4 Verbindlichkeiten	43
3.3.2.5 Passive Abgrenzungsposten	44
3.4 Ergebnisrechnung	45
3.5 Finanzrechnung	47
3.6 Anhang und sonstige Erläuterungen	48

3.7	Rechenschaftsbericht	48
3.8	Einhaltung Haushaltsplan	50
4	Prüfungen in Teilhaushalten	52
4.1	Allgemeine Unterrichtung und Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes	52
4.2	Vergaben aus dem nichttechnischen Bereich	54
4.3	Teilhaushalt FB 11 – Organisation und Personal	54
4.3.1	Stellenbewertungsverfahren	54
4.3.2	Zahlungen nach der Ruhelohnordnung sowie von Sterbegeldern	55
4.4	Teilhaushalt FB 20 – Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling	56
4.4.1	Anlage und Inbetriebnahme von Anlagen im Bau	56
4.5	Teilhaushalt FB 25 – Bau- und Immobilienmanagement	58
4.5.1	Energieeinkauf	58
4.6	Teilhaushalt FB 31 – Sicherheit und Ordnung	59
4.6.1	Waffenrechtliche Erlaubnisse	59
4.6.2	Gewerbeanmeldungen	59
4.7	Teilhaushalt FB 33 – Bürgerdienste	60
4.7.1	An- und Ummeldung des Hauptwohnsitzes	60
4.7.2	Eheschließungen	61
4.8	Teilhaushalt FB 40 – Bildung	62
4.8.1	Unbarer Zahlungsverkehr der Grundschulen	62
4.8.2	Schulraumüberlassung	63
4.9	Teilhaushalt Amt 41 – Kulturamt	63
4.9.1	Kooperationsverträge	63
4.10	Teilhaushalt FB 50 – Arbeit und Soziales	65
4.10.1	Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Erwachsene	65
4.10.2	Gewährung von Leistungen für Erstausrüstung	66
4.11	Teilhaushalt FB 52 – Sport und Freizeit	66
4.11.1	Überlassung von Sportstätten für den Vereinssport	66
4.11.2	Einnahmenabwicklung und -abrechnung der Zahlstellen	67
4.12	Teilhaushalt FB 58 – Jugendamt und Gesundheitsamt	68
4.12.1	Gewährung von Geldleistungen in der Kindertagespflege	68
4.12.2	Hilfe zur Erziehung – Heimerziehung	69
4.13	Teilhaushalt FB 60 – Baurecht, Bauverwaltung, Denkmalschutz	
	Teilhaushalt FB 61 – Geoinformation und Stadtplanung	70
4.13.1	Umsetzung des Zweckentfremdungsverbots von Wohnraum	70

4.14	Teilhaushalt FB 67 – Klima, Natur, Umwelt	72
4.14.1	Immissionsschutzrechtliche vereinfachte Genehmigungs- und Änderungs-genehmigungsverfahren	72
5	Sonstige Fachprüfungen	74
5.1	Kassenprüfungen	74
5.2	Zuschusswesen	75
5.2.1	Kernhaushalt Stadt	76
5.2.1.1	Zuwendungen von Land, Bund, EU (Stadt als Zuwendungsempfängerin)	76
5.2.1.2	Freiwillige Zuwendungen der Stadt an sonstige Bereiche	78
5.2.2	Sonstige Prüfungen	79
5.2.3	Unterjährige Schwerpunktprüfungen	79
5.2.3.1	Gewährung von Zuschüssen im FB Sport und Freizeit	79
5.3	Prüfungen im technischen Bereich	80
5.3.1	Prüfungen von Vergaben, Ergänzungsvereinbarungen und Ausnahmetatbeständen nach Nr. 6.5 Vergabeordnung (VergO)	80
5.3.2	Unterjährige Schwerpunktprüfungen	84
5.3.2.1	Neubau Kombibad Herzogenried: Abrechnung der planerischen Leistungen	84
5.3.2.2	Neubau der Bootshalle für das Feuerlöschboot	84
5.4	Informationstechnologie (IT)	85
5.4.1	Allgemeine Sicherheitsüberprüfung – Interner Penetrationstest 2022	85
5.4.2	Anwendungsprüfungen	86
5.4.3	Sonstige Prüfungen	87
6	Abschließendes Prüfungsergebnis	88

Anlage 1 **Verzeichnis der unterjährig durchgeführten Prüfungen in Teilhaushalten**

Anlage 2 **Prüfungen bei Eigenbetrieben, rechtlich selbständigen örtlichen Stiftungen und bei Unternehmen in privater Rechtsform, Zweckverbänden und sonstigen Institutionen**

Abkürzungsverzeichnis

A	AllgZR	Allg. Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen
B	BewAB	Bewirtschaftungs- und Anordnungsbestimmungen
	BIG	Bauinvestitionsgremium
E	EB	Eigenbetrieb/e
F	FB	Fachbereich/e
	FAG	Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich
G	GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
	GemKVO	Gemeindekassenverordnung
	GemO	Gemeindeordnung
	GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
	GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
	GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
H	HHJ	Haushaltsjahr/e
	HOAI	Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen
I	IT	Informationstechnologie
	IDR	Institut der Rechnungsprüfer e.V.
	IKS	Internes Kontrollsystem
K	KGST	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
	KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales
N	NKHR	Neues Kommunales Haushaltsrecht
P	PPP	Private Public Partnership Schulen
R	RPrO	Rechnungsprüfungsordnung
	RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
S	SFR	Sportförderungsrichtlinien
	SGB	Sozialgesetzbuch
V	VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
	VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
	VergO	Vergabeordnung
	VwV	Verwaltungsvorschrift
	VK	Vollzeitkraft
W	WMS	Wirtschaftsmodell Schule
Z	ZwEVS	Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm Rechnungsprüfungsamt	10
Abbildung 2: Altersbedingte Fluktuationsprognose	11
Abbildung 3: Besuchte Fortbildungen 2022	14
Abbildung 4: Ertragslage I - Ergebnisrechnung	24
Abbildung 5: Ertragslage II - Steuerkraft und Betriebsergebnis.....	26
Abbildung 6: Finanzlage	26
Abbildung 7: Kapitallage I - Eigenkapital, Basiskapital und Schulden	28
Abbildung 8: Kapitallage II - Schulden Kernhaushalt und Eigenbetriebe.....	28
Abbildung 9: Übertragene Haushaltsermächtigungen.....	29
Abbildung 10: Liquide Eigenmittel und Mindestliquiditätsreserve	32
Abbildung 11: IKS-Reifegradmodell.....	34

1 Grundlagen der Prüfung

1.1 Vorbemerkung

Die Pflicht zur Erstellung des Schlussberichtes und zur Vorlage an den Gemeinderat ergibt sich aus § 110 (2) Gemeindeordnung (GemO). Der Schlussbericht beschreibt in komprimierter Form die wesentlichen Ergebnisse der vom Rechnungsprüfungsamt bei der Stadt Mannheim für das Jahr 2022 durchgeführten Prüfungen. Diese umfassen neben der Prüfung des Jahresabschlusses – bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht – auch die Beurteilung der Ordnungs-/Rechtmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Bei seiner Berichterstattung lehnt sich das Rechnungsprüfungsamt Mannheim insbesondere an die Prüfungsleitlinie 260 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ an.

Die im Bericht genannten Betragsangaben sind zur leichteren Lesbarkeit bis 100 000 € in vollen Euro und ab 100 000 € in Mio. € dargestellt.¹

1.2 Auftrag, Organisation und Ziele des Rechnungsprüfungsamtes

1.2.1 Auftrag

– Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 110 Abs. 1 GemO); hierzu gehört aus dem Bereich der Informationstechnologie (IT) auch die Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung
- Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (EB) und von weiterem Sondervermögen, sofern hierfür die für die EB geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden (§ 111 GemO)
- Laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und bei den EB zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO)

¹ Hierdurch kann es in Einzelfällen zu geringfügigen Abweichungen, insbesondere zur Darstellung im Jahresabschlussbericht des Fachbereichs Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling kommen. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Richtigkeit des Zahlenwerks insgesamt.

- Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und den EB (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO)
- Dem Rechnungsprüfungsamt vom Gemeinderat übertragene Aufgaben (§ 112 Abs. 2 GemO)
 - Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, soweit nicht der Aufgabenkreis der für die Organisation zuständigen Stelle berührt wird
 - Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und der Vergabeverfahren auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen
 - Jahresabschlüsse einschließlich Lagebericht von kleinen Kapitalgesellschaften und Zweckverbänden sowie Jahresrechnungen sonstiger Institutionen
 - Beauftragung externer Gutachten zur Bewertung der IT-Sicherheit

Die Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) legt in § 1 (2) Grundsätze für die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben fest. Danach „...dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle. Sie wirkt darauf hin, dass die geprüften Verwaltungen ihre Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigen. Sie soll zudem risikoorientiert und zukunftsgerichtet sein. Die Prüfung kann im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung Hinweise insbesondere zur Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns und zur Erledigung von Prüfungsfeststellungen geben und Effizienzpotenziale aufzeigen.“

Beratung ist eine im Rahmen der vorhandenen Prüfressourcen freiwillige Leistung, die über die reine Urteilsbildung hinaus Handlungsempfehlungen zur Erreichung eines Soll-Zustandes gibt. Die Initiative zur Beratung kann sowohl von der Prüfungsinstanz als auch von der Verwaltung ausgehen. Die Prozessunabhängigkeit ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Beratungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes, denn es dürfen keine Sachverhalte geprüft werden, in welche die Prüfung vorab operativ in Form von Planung, Entscheidung und Durchführung eingebunden war. Eine prüferische Beratung ist mit einer unabhängigen Prüfung insoweit vereinbar, als hierdurch ex post-Prüfungen² vermieden werden können.

Die Mitwirkung in Projekten, Arbeitskreisen und sonstigen Gremien ist eine Sonderform der freiwilligen Prüfung, durch die Fehlentwicklungen bereits in einem frühen Stadium verhindert und spätere Prüfungsbemerkungen vermieden werden können. Das Rechnungsprüfungsamt

² Prüfungen, die nach Beendigung von Arbeitsprozessen stattfinden.

misst dem eine wichtige Bedeutung bei und hat sich auch im Jahr 2022 in städtischen Projekten und Arbeitsgruppen engagiert. Beispielhaft seien genannt:

- Einführung eines Compliance-Managementsystems (CMS) bei der Stadt Mannheim
- Einführung der e-Personalakte (DOMEA) im Fachbereich (FB) Organisation und Personal
- Einführung SAP Kommunalmaster Steuern und Abgaben (KM StA)
- SHM²-Projekt Zuschusswesen (Kita-Förderung)
- Arbeitsgruppe Vergabe sowie Vergabekommission

Nicht zuletzt hat die örtliche Prüfung durch ihre regelmäßige Präsenz in der Verwaltung auch eine präventive Funktion und trägt damit unter anderem zum Schutz vor Korruption und sonstigen dolosen Handlungen bei.

1.2.2 Organisation

Die Stadt Mannheim muss - wie alle Stadtkreise - nach § 109 GemO ein Rechnungsprüfungsamt als unabhängige und neutrale Institution der öffentlichen Finanzkontrolle einrichten und betreiben. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung seiner Prüfungsaufgaben unabhängig und an fachliche Weisungen übergeordneter Stellen nicht gebunden. Es ist zwar organisatorisch in die Verwaltung eingebunden und untersteht dem Oberbürgermeister unmittelbar. Dies bezieht sich jedoch im Wesentlichen auf den formalen Dienstbetrieb und schließt eine Einflussnahme auf die Prüfungstätigkeit als solche aus. Dem Rechnungsprüfungsamt kommt somit innerhalb der Stadtverwaltung eine besondere Stellung zu.

In der Organisationsstruktur hat sich gegenüber dem Jahr 2021 dahingehend eine Veränderung ergeben, dass das Prüfgebiet „Betriebswirtschaftliche Prüfung“ aus der Abteilung 14.2 herausgelöst und in einem Stabteam, das direkt der Amtsleitung unterstellt ist, verortet wurde. Diese Organisationsänderung ist u.a. eine Folge der Neuausrichtung und personellen Verstärkung der baufachtechnischen Prüfung. Dabei ist nochmals deutlich geworden, dass die Zusammenfassung so unterschiedlicher Prüfbereiche wie der betriebswirtschaftlichen Prüfung, der baufachtechnischen Prüfung, der IT-Prüfung und der Prüfung des Zuschusswesens mit der hierfür erforderlichen hohen Expertise - insbesondere auch unter Leitungsaspekten - nicht zielführend ist. Die Organisationsänderung zum 01.12.2022 ist kostenneutral und stellt sich im Ergebnis wie folgt dar:

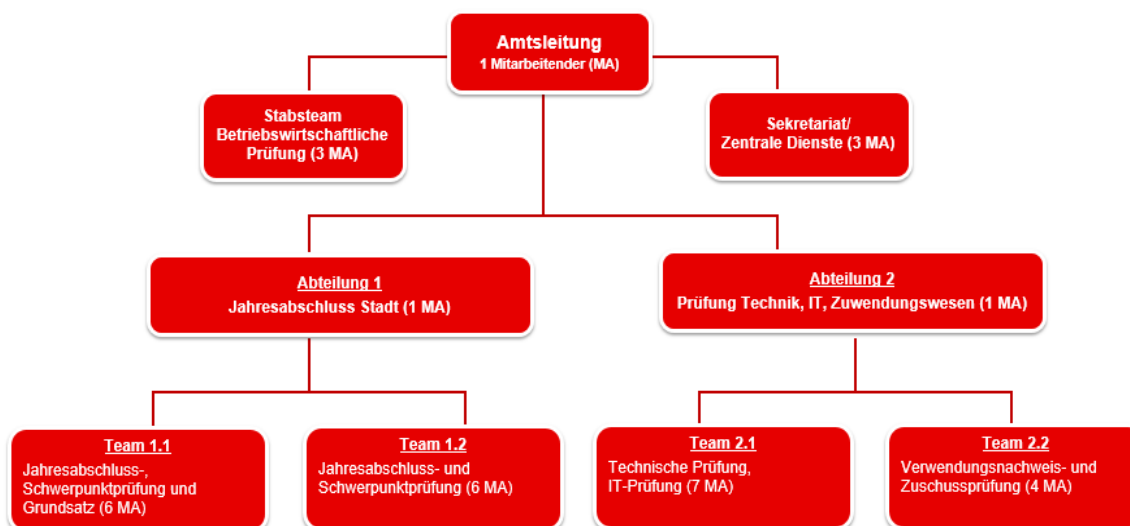


Abbildung 1: Organigramm Rechnungsprüfungsamt

Der Planstellenbestand zum 31.12.2022 belief sich auf 33 Planstellen, besetzt mit 31,7 Vollzeitkräften (VK).

Aus gegebenem Anlass wird ergänzend auf die altersbedingte Fluktuationsprognose³ für das Rechnungsprüfungsamt hingewiesen:

Prognose Personalabgänge Stammpersonal		
14 Rechnungsprüfungsamt		
Austritt in den nächsten:	Anzahl / Status	VK
100 Tagen	0	0,00
101 Tagen bis 1/2 Jahr	0	0,00
> 1/2 Jahr bis 1 Jahr	2	1,82
> 1 Jahr bis 3 Jahren	6	5,90
> 3 bis 5 Jahren	1	0,50
> 5 bis 10 Jahren	5	4,70
Summe	14	12,92
Altersbedingte Fluktuationsquote	43,8%	
Städtischer Vergleichswert	24,6%	

Abbildung 2: Altersbedingte Fluktuationsprognose

Die altersbedingte Fluktuationsquote ist mit 43,8 % fast doppelt so hoch wie der stadtweite Vergleichswert von 24,6 %. Besonders dramatisch gestaltet sich die Situation in den nächsten drei Jahren, in denen acht Mitarbeitende, darunter viele langjährige und damit erfahrene Prüfende, aus Altersgründen ausscheiden werden.

Auch wenn das Rechnungsprüfungsamt sich auf diese Situation einstellt und versucht – soweit dies in seinem Einflussbereich liegt – rechtzeitig gegenzusteuern, so wird dies durch folgende Aspekte erschwert:

³ Quelle: org.manager Stand 29.08.2023

- Arbeitsmarktbedingt langwierige Suche nach Personal, welches für die Prüfungstätigkeit qualifiziert und geeignet ist.
- Fast alle neuen Mitarbeitenden benötigen eine Zusatzausbildung zum/zur „Zertifizierten Rechnungsprüfer/in (IDR)“, da es kaum Bewerbende gibt, die über Prüfungs-Know-how im öffentlichen Sektor verfügen. Dies ist mit Zeit und Kosten verbunden.
- Die Prüfung erfordert aufgrund ihrer Komplexität eine wesentlich längere Einarbeitungszeit als dies in sachbearbeitenden Tätigkeitsbereichen der Fall ist. Hierbei geht es nicht um Wochen, sondern um Monate und Jahre.

Diese Umstände haben unmittelbare Auswirkungen auf die Prüfungsquantität/-produktivität (Anzahl der durchgeführten Prüfungen während der Nichtbesetzung von Stellen bzw. in der Einarbeitungszeit neuer Prüfender) und erhöhen den erforderlichen Aufwand zur Sicherstellung der Prüfungsqualität.

Das Rechnungsprüfungsamt versucht, dieser Problematik durch eine vorausschauende Planung und Mitarbeitendenakquise sowie eine qualitativ hochwertige Einarbeitung entgegenzuwirken. Notwendig zur Sicherstellung der Prüfungsqualität sind aber auch ein entsprechend höher ausgestattetes Aus- und Fortbildungsbudget sowie überschneidende Stellenbesetzungen.

1.2.3 Ziele

Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt mit seiner Aufgabenwahrnehmung folgende, in den Prämissen zum Leitbild Mannheim² 2030 genannten Verpflichtungen:

- Bei allen Entscheidungen müssen die finanziellen Auswirkungen berücksichtigt werden.
- Die Stadtverwaltung Mannheim verpflichtet sich, bei der Umsetzung ihrer sieben strategischen Ziele finanziell nachhaltig zu handeln und grundsätzlich nicht mehr zu verausgaben als vereinnahmt wird.

Das Leistungsziel des Rechnungsprüfungsamtes „Alle Prüfungen sind *termingerecht* abgeschlossen“ wurde im Jahr 2022 nicht vollständig erreicht. Während der städtische Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Monaten geprüft werden konnte, gelang bei den sechs EB die Einhaltung der Frist von sieben Monaten nicht. In vier dieser Fälle wurde der Jahresabschluss jeweils nicht rechtzeitig vorgelegt. In zwei Fällen konnte die Fristwahrung

von Seiten der örtlichen Prüfung nicht realisiert werden. Bei den sonstigen geprüften Einrichtungen wurde nur in zwei von zwölf Fällen die von der Prüfung gesetzte Frist von zwölf Monaten nach Abschlussdatum nicht erreicht.

Das bisherige Wirkungsziel der örtlichen Prüfung, wonach *„in den geprüften Einrichtungen die Qualität des Verwaltungshandelns gesichert und durch die Prüfung ein Mehrwert geschaffen ist“*, wird seit dem Jahr 2020 nicht mehr im Haushalt der Stadt abgebildet. Gleichwohl steht das Ziel nach wie vor in engem Zusammenhang mit der Qualität bzw. dem daraus erwachsenden Mehrwert der Prüfungs- und Beratungstätigkeit und stellt auch weiterhin eine wichtige Leitlinie für die Prüfung dar.

Zur Konkretisierung des Wirkungsziels nutzte das Rechnungsprüfungsamt in der Vergangenheit einen Feedback-Fragebogen zu den durchgeführten Prüfungen, der jedoch im Laufe des Jahres 2020 wegen der bei den geprüften Stellen eingetretenen „Fragebogen-Müdigkeit“ ausgesetzt wurde.

Ab dem Prüfungsjahr 2023 setzt das Rechnungsprüfungsamt ein neues Instrument zur Ermittlung der durch die Prüfung bei den Dienststellen erzielten Wirkung ein. Hierzu werden in einem rollierenden Verfahren, unabhängig von spezifischen Prüfthemen, strukturierte Gespräche auf Führungsebene mit den städtischen Dezernaten, den Dienststellen und den EB geführt. Geplant ist jeweils ein Gespräch pro Dezernatsbereich und Turnus. Ziel dieser Gespräche ist es, auf der Grundlage eines sachlichen und offenen Feedbacks der geprüften Stellen, die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes kontinuierlich zu verbessern und zukunftsgerichtet fortzuentwickeln. Über die Ergebnisse und Erkenntnisse dieser Gespräche wird das Rechnungsprüfungsamt ab dem Schlussbericht 2023 berichten.

1.3 Qualitätsmanagement im Rechnungsprüfungsamt

Zur Sicherstellung der Prüfungsqualität sowie zur Steigerung der Wirksamkeit von Prüfprozessen ist ein kontinuierliches Qualitätsmanagement erforderlich. Hierzu hat das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2022 insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen:

- Start des Echteinsatzes der Revisionssoftware (sog. „Digitaler Prüferarbeitsplatz“) zur Unterstützung der risikoorientierten (Mehrjahres-) Prüfungsplanung sowie der Prüfprozesse auch in der Abteilung 14.2 und im Stabsteam Betriebswirtschaftliche Prüfung.
- Beschreibung von drei weiteren Soll-Kernprozessen des Rechnungsprüfungsamtes und Visualisierung im Geschäftsprozessmanagement-Tool ADONIS:

- Jahresabschlussprüfung der Abteilung 14.1 planen
 - Unterjährige Prüfungen in Abteilung 14.2 durchführen
 - Technische Vergabeprüfungen durchführen
- Erfahrungsaustausch mit anderen Prüfungseinrichtungen und Organisationen durch
- Teilnahme an den vom Städtetag Baden-Württemberg begleiteten Arbeitssitzungen der Rechnungsprüfungsämter in Baden-Württemberg und an Sitzungen des IDR,
 - individuelle Zusammenarbeit mit anderen Rechnungsprüfungsämtern auf Arbeitsebene,
 - Besuch von Fachtagungen sowie von Workshops zu einzelnen Fachgebieten.
- Regelmäßige Aus- und Weiterbildung der Prüfenden zur Gewährleistung der erforderlichen prüferischen Expertise. Darüber hinaus Ausbildung von drei neuen Mitarbeitenden zum/ zur „Zertifizierten Rechnungsprüfer/in (IDR)“. Im Jahr 2022 entfielen auf die Mitarbeitenden insgesamt 106,5 Schultage (Vorjahr 154,75), die sich auf die einzelnen Fortbildungsbereiche wie folgt verteilen:

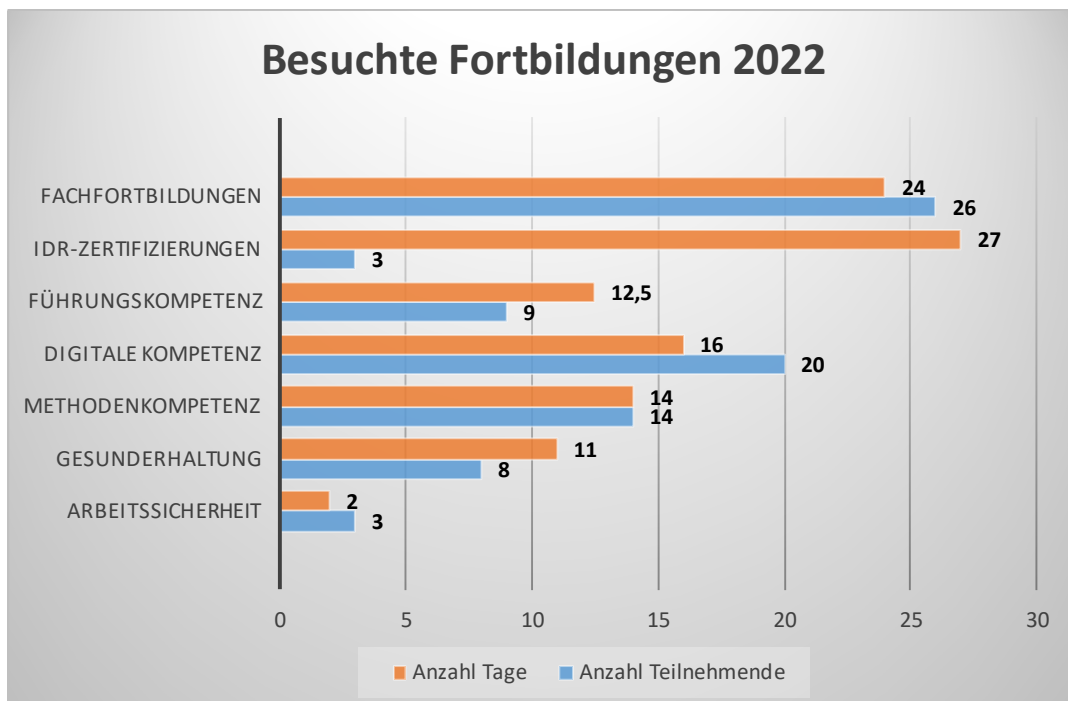


Abbildung 3: Besuchte Fortbildungen 2022

1.4 Örtliche Prüfung

1.4.1 Prüfungsdurchführung

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 110 GemO den Jahresabschluss 2022 daraufhin geprüft, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten wurde und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen sind.

Die Prüfung erstreckte sich nicht nur auf das vom FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling erstellte Zahlenwerk im engeren Sinne (Rechnungslegung), sondern auch darauf, ob die finanzwirksamen Vorgänge sachlich, rechnerisch und förmlich begründet sind. Unter Berücksichtigung der zahlreichen Prüfungsfelder und des umfassenden Prüfungsstoffes musste sich die Mehrzahl der Prüfungen unter dem Gesichtspunkt der Risikoorientierung auf Schwerpunkte und Stichproben beschränken. Ein besonderes Augenmerk wurde bei den Prüfungshandlungen nach § 1 (2) GemPrO unverändert darauf gerichtet, dass in der Verwaltung vorgefundene Mängel beseitigt und durch Prävention zukünftige Fehler vermieden werden (zukunftsorientierte Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle). Nach § 77 (3) GemO sind für die Führung der Bücher die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Entsprechendes gilt nach § 95 (1) GemO für die Aufstellung des Jahresabschlusses. Die Prüfung achtete auf die Einhaltung dieser Grundsätze. Darüber hinaus erfolgte in Stichproben eine Prüfung der Teilhaushalte (vgl. Abschnitt 4).

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse führte das Rechnungsprüfungsamt auch die sonstigen gesetzlichen Prüfungen (z.B. Kassenprüfungen, Prüfungen im Bereich der IT) sowie die vom Gemeinderat übertragenen und in der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Mannheim (RPrO) festgelegten Prüfungen (z. B. Vergaben von Bauleistungen vor Auftragserteilung) nach § 112 GemO durch.

Der Jahresabschluss 2022 wurde mit Unterschrift des Oberbürgermeisters zum 28.06.2023 fristgerecht (§ 95b GemO) aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt vorab in einer prüffähigen Version (PDF-Datei) zugeleitet. Am 04.07.2023 lag dem Rechnungsprüfungsamt das Original des Jahresabschlusses in Papierform vor. Die Prüfungshandlungen dauerten bis zum 05.09.2023 und wurden damit ebenfalls fristgerecht innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchgeführt.

1.4.2 Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wurden das Rechnungswerk des FB Finanzen, Steuern,eteiligungscontrolling (Abteilung Stadtkasse und Steuern) sowie die damit korrespondierenden Nachweise und Belege herangezogen.

Das Rechnungswerk 2022 umfasst nach § 95 GemO insbesondere

- die Bilanz sowie die Ergebnis- und die Finanzrechnung einschließlich der Teilhaushaltsrechnungen,
- den Anhang mit den Erläuterungen dieser Rechnungen,
- die diesem Anhang beizufügenden Anlagen (Vermögens- und Schuldenübersicht sowie die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen),
- den Rechenschaftsbericht.

Außerdem wurden für einzelne Prüfungen Kassenanordnungen und zahlungsbegründende Unterlagen wie Gemeinderatsbeschlüsse, Vergabeunterlagen, Bestellungen, Lieferscheine, Rechnungen, Gebührenordnungen und Entgeltregelungen sowie Vorgänge in generellen Akten und Einzelakten herangezogen.

1.4.3 Prüfungsergebnisse

In diesem Schlussbericht wird gem. § 5 (2) GemPrO ausschließlich über *wesentliche* Feststellungen berichtet.

Die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses im engeren Sinne sind in Abschnitt 3 zusammengefasst.

Über die unterjährigen Prüfungen in den Teilhaushalten (Abschnitt 4 sowie Anlage 1) wurden jeweils eigene Prüfungsberichte gefertigt, die die Ergebnisse der Prüfungen enthalten. Diese

gingen den geprüften Dienststellen nach vorheriger mündlicher Besprechung aller Prüfungsfeststellungen, d.h. auch der *geringfügigen*, zu. In die Prüfungsberichte wurden nur *nennenswerte* und *wesentliche* Feststellungen aufgenommen.

Die sonstigen Fachprüfungen werden in Abschnitt 5 dieses Schlussberichtes behandelt. Auch hier erhielten die geprüften Dienststellen eigene Prüfungsberichte.

Die Prüfungen bei EB, rechtlich selbständigen örtlichen Stiftungen und bei Unternehmen in privater Rechtsform, Zweckverbänden und sonstigen Institutionen sind in Anlage 2 dargestellt. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind nicht Gegenstand des Schlussberichtes, da hierüber in den jeweils zuständigen Gremien eigenständig berichtet und beraten bzw. Beschluss gefasst wird.

Auf bislang noch nicht ausgeräumte Feststellungen aus Vorjahresabschlüssen wird im nachfolgenden Abschnitt eingegangen.

1.4.4 Feststellungen aus Vorjahresabschlüssen

Zum Stand der Ausräumung von Feststellungen aus der Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 und 2021 ist anzumerken:

Schlussbericht		
Jahr	Abschnitt (Seite) Titel der Prüfung	Aktueller Sachstand
2019	4.3.4 (S. 48) Dienstleistungen eines Reisedienstleistungsanbieters	Das Buchungsportal der Deutschen Bahn AG wird zwischenzeitlich von allen Dezernatsbüros für die Buchung von Standard-Dienstreisen genutzt. Der FB Organisation und Personal arbeitet an einem Zeitplan zum Ausrollen der Selbstbucher-Möglichkeit auf alle Dienststellen.

Schlussbericht		
Jahr	Abschnitt (Seite) Titel der Prüfung	Aktueller Sachstand
		Weiterhin befindet sich der FB Organisation und Personal derzeit in einem Abstimmungsverfahren mit der Vergabestelle des FB Bau-recht, Bauverwaltung und Denkmalschutz zur Beauftragung eines Reisedienststanbieters für besondere Fälle, wie beispielsweise für die Buchung von Flügen oder von Grup-pendienstreisen. Es ist beabsichtigt, hierfür einen Vertrag mit einem Reisedienstanbieter abzuschließen. Detailfragen zu einer etwai-gen Ausschreibungs- und Vergabepflicht be-finden sich noch in Klärung.
2019	5.3 (S. 63, Absatz 3) Prüfungen im technischen Be-reich: Inhouse-Geschäft Betriebs-führungsvertrag Straßenbe-leuchtung	Die aus Sicht der Prüfung erforderliche Neu-ausschreibung wird derzeit vom Rechtsamt geprüft. Das Gutachten zur juristischen Ein-schätzung des Sachverhaltes lag bei Redak-tionsschluss dieses Berichtes noch nicht vor.
2021	5.3.2.2 (S. 71) Mittelabfluss und Inanspruch-nahme von Budgets des lau-fenden Jahres	Mit Blick auf die in der Prüfung genannten Ursachen für den schleppenden Mittelab-fluss und den zögerlichen Verbrauch des Budgets bei investiven Maßnahmen hat das Rechnungsprüfungsamt der Verwaltung empfohlen, die Wiederaufnahme der Umset-zung des im Jahr 2016 im Rahmen des CHANGE-Projektes Nr. 19 „Aufbau Immobi-lienmanagement“ mit externer Beratung er-arbeiteten, dezernatsübergreifenden Soll-Prozesses „Bauinvestitionssteuerung“ sowie

Schlussbericht		
Jahr	Abschnitt (Seite) Titel der Prüfung	Aktueller Sachstand
		<p>die Einführung eines Bauinvestitionspremi-ums (BIG) in Erwägung zu ziehen.</p> <p>Aus den Rückmeldungen der Dezernate geht hervor, dass – außer den internen regelmäßigen Haushaltsgesprächen – ein Modell zur Steuerung des Mittelabflusses in Zusammenarbeit mit dem FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling eingeführt wurde.</p> <p>Rückblickend auf die im CHANGE - Projekt Nr. 19 behandelten Themen, bei denen es, neben der Mittelabflussthematik, auch um grundsätzliche Entscheidungen ging, z.B. ob Investitionen auf Grund von Wirtschaftlichkeitsaspekten überhaupt realisiert werden sollen, werden aus Sicht der örtlichen Prüfung die im Projekt angedachte Umsetzung des Sollprozesses „Bauinvestitionssteuerung“ und die Etablierung eines BIG weiterhin als zielführende Instrumente erachtet. Auf Grund der erhaltenen Rückmeldungen wird die örtliche Prüfung die Thematik im Auge behalten.</p>

1.5 Überörtliche Prüfung

Nachdem die allgemeine Finanzprüfung der Stadt Mannheim der Haushaltsjahre (HHJ) 2014 bis 2018 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) aufgrund der Corona-Pandemie mehrfach verschoben werden musste, fand diese – unter Einbeziehung der HHJ 2019 und 2020 – vom 11.10.2021 bis 11.05.2022 statt. Der Prüfungsbericht datiert vom 24.04.2023. Zu den sogenannten A-Randnummern ist von der Verwaltung Stellung zu nehmen. A-Randnummern beinhalten Feststellungen über wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden konnten (§ 5 Abs. 3 GemPrO). Die Stellungnahme lag bei Redaktionsschluss dieses Berichtes noch nicht vor.

Die GPA hat ihre überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Stadt Mannheim für die Jahre 2013 bis 2017 im Januar 2019 abgeschlossen. Der Prüfungsbericht datiert vom 16.09.2019. Der Gemeinderat hat die Stellungnahme der Verwaltung in seiner Sitzung am 28.07.2020 behandelt und die Verwaltung beauftragt, der GPA entsprechend zu antworten. Dies erfolgte mit Schreiben vom 09.10.2020, 14.06.2021 und 01.03.2022. Mit Schreiben vom 02.11.2022 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe – mit wenigen Ausnahmen, zu denen die Stadt um nochmalige Prüfung und Rückäußerung gebeten wurde – die Prüfung für abgeschlossen erklärt. Die Rückäußerung der Stadt stand bei Redaktionsschluss noch aus.

2 Haushaltssatzung und Aufstellung des Jahresabschlusses 2022

Die Gemeinde hat für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen (§ 79 GemO). Diese kann für zwei HHJ, nach Jahren getrennt, erlassen werden (Doppelhaushalt). Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung (§ 80 GemO). Er enthält insbesondere alle voraussichtlich

- anfallenden Erträge und Aufwendungen,
- eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen und
- notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Die Haushaltssatzung für den Haushalt 2022 wurde vom Gemeinderat am 14.12.2021 erlassen (§ 81 GemO).

Für das Jahr 2022 wurde das Haushaltsvolumen wie folgt festgesetzt:

Haushaltssatzung	2022 - in Mio. € -	2021 - in Mio. € - (inkl. Nachtrag)	Veränderung - in Mio. € -
Ergebnishaushalt			
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.405,8	1.391,3	14,5
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-1.378,1	-1.333,5	-44,6
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	27,7	57,8	-30,1
Veranschlagtes Sonderergebnis	8,5	8,5	0,0
Veranschlagtes Gesamtergebnis	36,2	66,3	-30,1
Finanzhaushalt			
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	17,7	91,8	-74,1
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-165,9	-120,8	-45,1
Finanzierungsmittelbedarf	-148,2	-29,0	-119,2
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	1,5	1,5	0,0
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	-146,7	-27,5	-119,2

Festgesetzt wurden weiterhin der

- Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 33,3 Mio. € (Vorjahr 32,1 Mio. €),
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 406,2 Mio. € (Vorjahr 160,4 Mio. €),
- Höchstbetrag der Kassenkredite wie im Vorjahr auf 250,0 Mio. €.

Die Hebesätze im Jahr 2022 betragen, jeweils wie im Vorjahr, bei der Grundsteuer A 416 v. H., bei der Grundsteuer B 487 v. H. und bei der Gewerbesteuer 430 v. H.

Die vom Gemeinderat am 14.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde (RAB), das Regierungspräsidium Karlsruhe, am 12.01.2022 in ihren genehmigungspflichtigen Teilen (vorgesehene Kreditaufnahmen und Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen) bestätigt.

Im Bestätigungserlass vom 12.01.2022 hat die RAB darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Mindestliquidität voraussichtlich nur bis zum Ende des Haushaltsjahres 2022 gewährleistet ist. Sie hat die Stadt Mannheim daher erneut dazu aufgefordert, die Eigenfinanzierungskraft zu stärken. In diesem Zusammenhang verfolgt die Stadt seit Jahren den Weg der strategischen Haushaltskonsolidierung. Das Programm umfasst seit dem Jahr 2020 42 Mio. €. Es hat das Ziel, die Investitionskraft der Stadt Mannheim dauerhaft zu stärken.

Zum Schluss eines jeden HHJ hat die Stadt Mannheim einen Jahresabschluss aufzustellen, der ein vollständiges Bild der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt (§ 95 Absatz 1 GemO). Er besteht aus der

- Bilanz,
- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

- die Vermögensübersicht,
- die Schuldenübersicht,
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des HHJ aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 95b GemO). Der Jahresabschluss 2022 trägt das Zeichnungsdatum 28.06.2023.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Übrigen auch auf die Einhaltung der Ausführungen und Hinweise des Oberbürgermeisters vom 28.01.2022 zum Haushaltsplanvollzug 2022 geachtet. Hierbei ergaben sich keine Feststellungen.

3 Jahresabschluss 2022

3.1 Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse

Die Abbildungen dieses Abschnitts entsprechen im Wesentlichen einer graphischen Umsetzung des im Neuen Kommunalen Haushaltsrecht (NKHR) verbindlichen Kennzahlensystems (vgl. hierzu den Jahresabschluss 2022, Kapitel 2 des Rechenschaftsberichtes, S. 136 bis 139). Zum weiteren Verständnis wurden die Abbildungen Nr. 8 „Kapitallage II – Schulden Kernhaushalt und Eigenbetriebe“ und Nr. 9 „Übertragene Haushaltsermächtigungen“ ergänzt.

3.1.1 Verlauf des Haushaltsjahres

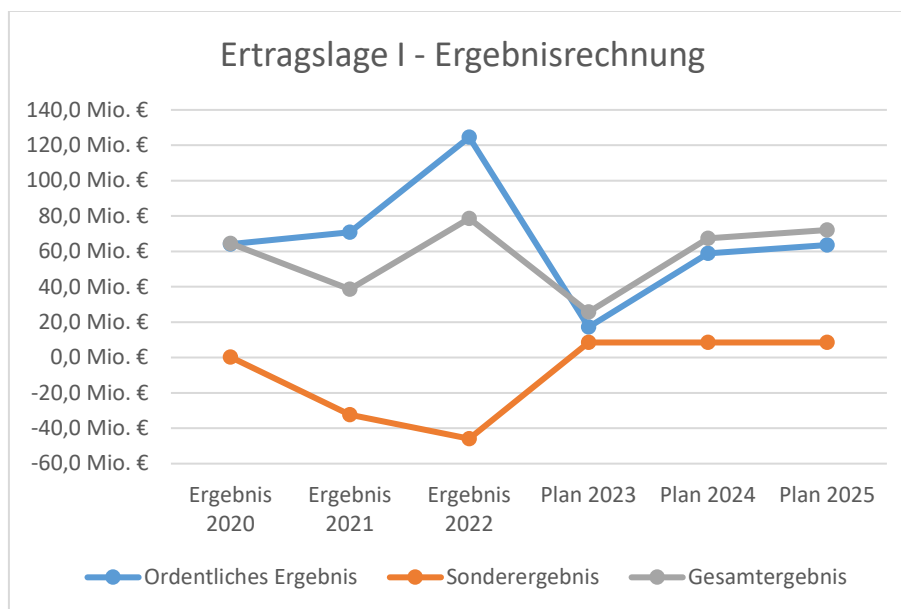


Abbildung 4: Ertragslage I - Ergebnisrechnung

Gegenüber dem Vorjahr 2021, in welchem das ordentliche Ergebnis trotz der Corona-Pandemie um 10,4 % gesteigert werden konnte, ergab sich im Jahr 2022 eine erneute signifikante Steigerung um 75,6 % auf 124,5 Mio. €. Einerseits waren die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie in Form von Mindererträgen (- 11,4 Mio. €) sowie Mehraufwendungen (+ 15,6 Mio. €) auch im Jahr 2022 noch deutlich spürbar. Hinzu kam eine erhebliche Zunahme von geflüchteten Menschen – insbesondere aus der Ukraine, aber auch aus anderen Ländern – was zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für deren Versorgung und Unterbringung führte. Andererseits konnte dies durch Mehrerträge, vor allem durch spezifische Unterstützungsleistungen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg sowie durch Verbesserungen in den Bereichen Steuern sowie Zuweisungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (FAG)

kompensiert werden. Das ordentliche Ergebnis lag insoweit um 349,5 % über dem Haushaltsplanansatz von 27,7 Mio. €.

Das Sonderergebnis war 2022 mit – 45,9 Mio. € negativ und verschlechterte sich damit erneut, gegenüber dem Vorjahr um 13,6 Mio. €. Dies ist insbesondere auf erneut gestiegene außerordentliche Abschreibungen auf das Finanzvermögen – vor allem beim Universitätsklinikum Mannheim GmbH (44,6 Mio. €) sowie der Bundesgartenschau Mannheim 2023 gGmbH (17,6 Mio. €) – zurückzuführen.

Das Gesamtergebnis hat sich gegenüber dem Jahr 2021 aus den geschilderten Gründen um 40,0 Mio. € auf 78,6 Mio. € verbessert (+ 103,5 %).

Die nachfolgende Abbildung 5 zeigt die maßgebliche Bedeutung der von der Stadt nur in geringem Maße beeinflussbaren steuerkraftabhängigen Erträge für den städtischen Haushalt. So konnten im Jahr 2022 Aufwendungen für die kommunale Aufgabenerfüllung von 809,3 Mio. € (53,0 % der gesamten ordentlichen Aufwendungen) nicht aus betrieblichen Erträgen gedeckt werden, sondern mussten aus dem steuerkraftabhängigen Ergebnis finanziert werden. Dies bedeutet gegenüber den Vorjahren einen erneuten und sogar deutlich stärkeren Anstieg – gegenüber 2021 konkret um 38,8 Mio. € bzw. 5,0 %. Angesichts der weiterhin nur schwer abschätzbaren kurz- und mittelfristigen Folgen der weltweiten Problemstellungen auf die Wirtschaftslage und damit auf die steuerkraftabhängigen Erträge stellt dies auch weiterhin ein ernst zu nehmendes Risiko für den städtischen Haushalt dar (siehe hierzu auch Abschnitt 3.1.2).

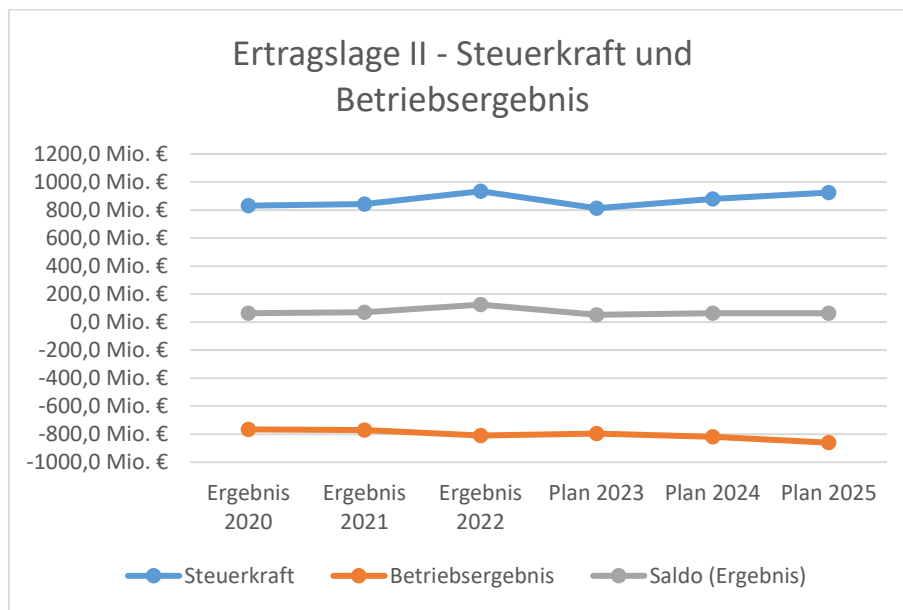


Abbildung 5: Ertragslage II - Steuerkraft und Betriebsergebnis

Die Ertragslage ist zudem, mit Ausnahme der nicht unmittelbar zahlungswirksamen Bestandteile der Ergebnisrechnung (z.B. Abschreibungen, Rückstellungen), eng mit der Entwicklung der Finanzlage verbunden. Mit den in Abbildung 6 dargestellten Kennzahlen wird insbesondere die finanzielle Leistungskraft des Haushalts beschrieben, wobei den Tilgungszahlungen für bestehende Schulden (Mindestzahlungsmittelüberschuss) und der davon abhängigen Finanzierungskraft für Investitionen (Nettoinvestitionsfinanzmittel) besondere Bedeutung zukommt. Letztere ist gegenüber dem Vorjahr stark gesunken – um 48,5 Mio. € auf 68,7 Mio. € (- 41,4 %).

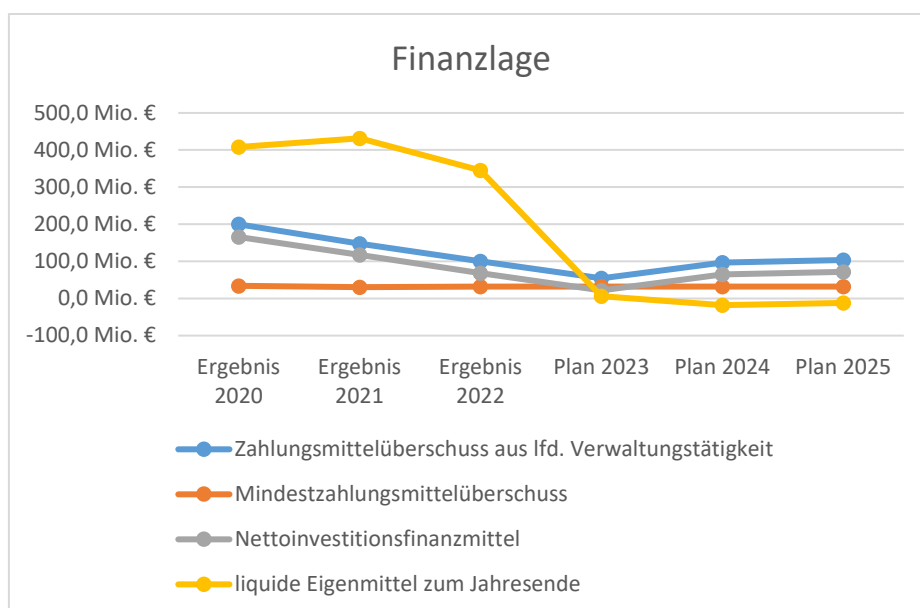


Abbildung 6: Finanzlage

Hinsichtlich der Entwicklung der Kapitallage zeigt Abbildung 7, dass auch im Jahr 2022 die im Leitbild Mannheim² 2030 auferlegte Selbstverpflichtung der Stadt, bei der Umsetzung ihrer strategischen Ziele finanziell nachhaltig zu handeln, erreicht wurde (Steigerung des Eigenkapitals um 78,9 Mio. € auf 1 780,8 Mio. €).

Das Basiskapital als Bestandteil des Eigenkapitals ist gegenüber dem Vorjahr um 38,3 Mio. € auf 1 120,7 Mio. € gesunken (- 3,3 %). Ursächlich hierfür ist, dass für den Ausgleich des Fehlbetrages beim Sonderergebnis von 45,9 Mio. € die hierfür vorhandene Rücklage von 7,6 Mio. € nicht ausreichte. Die Differenz von 38,3 Mio. € musste gem. § 25 (4) Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) dem Basiskapital entnommen werden. Die Rücklagen, als zweitem Bestandteil des Eigenkapitals, haben sich insbesondere wegen des Überschusses beim ordentlichen Ergebnis von 124,5 Mio. € um 117,2 Mio. € auf 660,1 Mio. € erhöht.

Die ausgewiesene Verschuldung des städtischen Kernhaushalts hat im Jahr 2022 konstant bei 530,0 Mio. € gelegen (vgl. Abbildung 7). Die Nettoneuverschuldung, d.h. der Saldo aus Kreditaufnahmen und Kredittilgung, aus dem ersichtlich ist, ob sich die Verschuldung in einem Jahr erhöht oder verringert hat, lag im Jahr 2022 bei 1,6 Mio. €. Der positive Saldo resultiert daraus, dass in dem in der Kennzahlenübersicht des Rechenschaftsberichtes ausgewiesenen Wert für die Nettoneuverschuldung die Tilgung für das kreditähnliche Rechtsgeschäft Private Public Partnership (PPP) nicht enthalten ist. Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen für das PPP ist das in § 2 (3) der Hauptsatzung normierte grundsätzliche Neuverschuldungsverbot eingehalten.

Dies sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass – wie das Regierungspräsidium Karlsruhe in seinem Bestätigungsschreiben zum Haushaltsplan 2023 vom 16.01.2023, S. 3, ausgeführt hat – die Stadt Mannheim mit einer Gesamtverschuldung von 7 706 € pro Einwohner*in im Kernhaushalt, ihren Eigenbetrieben und Eigengesellschaften (vgl. kommunale Schuldenstatistik des Statistischen Landesamtes mit Stand 31.12.2022) zu einer der am höchsten verschuldeten Kommunen in Baden-Württemberg zählt. Gerade die Auslagerung von Schulden auf Eigenbetriebe beeinträchtigt die Transparenz der städtischen Gesamtschuldenlage.

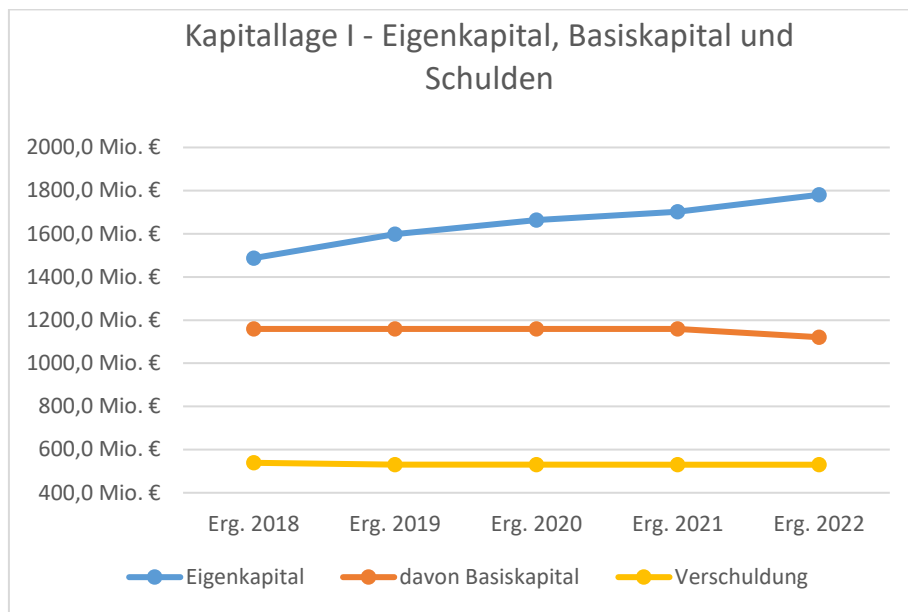


Abbildung 7: Kapitallage I - Eigenkapital, Basiskapital und Schulden

Ergänzend ist in Abbildung 8 der Gesamtschuldenstand der Stadt dargestellt, d.h. der Schuldenstand des Kernhaushalts zuzüglich der Schulden der als Sondervermögen geführten Eigenbetriebe. Dieser belief sich im Jahr 2022 auf 891,7 Mio. €.

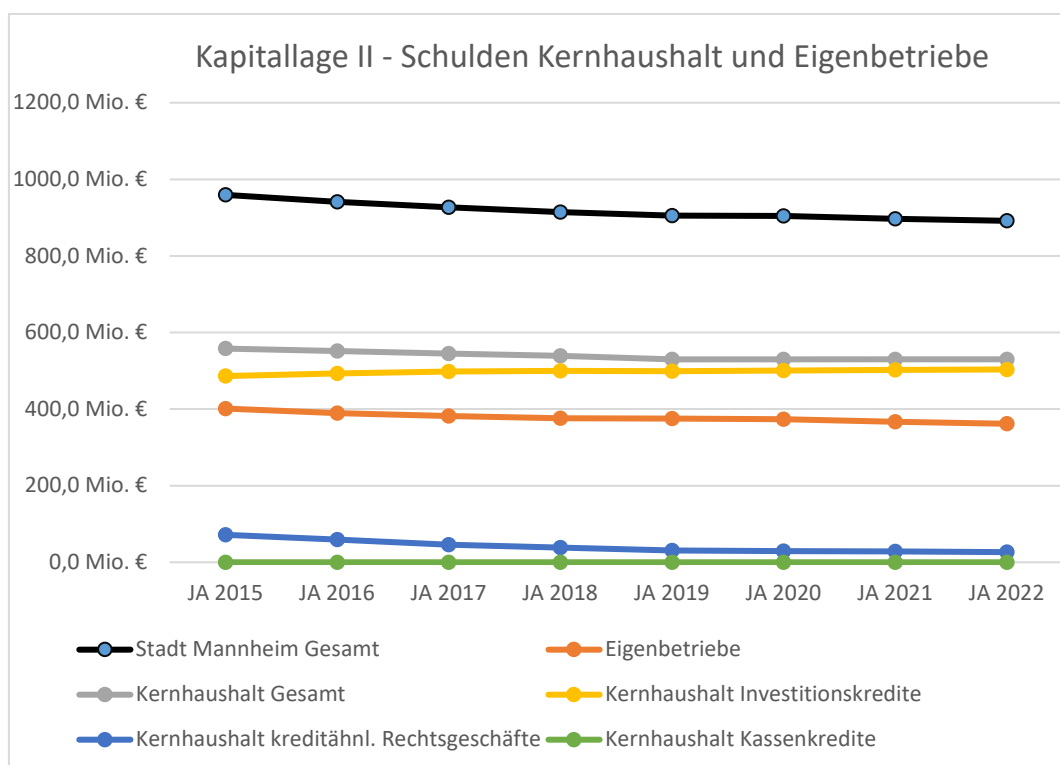


Abbildung 8: Kapitallage II - Schulden Kernhaushalt und Eigenbetriebe

Eine weitere wichtige Kennzahl, die Auskunft über die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Stadt und die Vermeidung von Kassenkrediten gibt, sind die liquiden Eigenmittel zum Jahresende (vgl. Abbildung 6). Diese sind im Jahr 2022 um 86,7 Mio. € bzw. 20,1 % auf 345,0 Mio. € gesunken. Zudem bestehen nach wie vor erhebliche Risiken für die liquiden Eigenmittel (siehe hierzu auch Abschnitt 3.1.2) durch

- Inanspruchnahmen aus den in Höhe von 264,2 Mio. € gebildeten Rückstellungen, insbesondere aus den Rückstellungen für Steuererstattungen (116,5 Mio. €),
- erforderliche Liquiditätsüberbrückungen und Unterstützungsleistungen für städtische Beteiligungen; zu nennen ist hierbei insbesondere das Universitätsklinikum Mannheim GmbH, dessen Liquiditätsbedarfe auch in den kommenden Jahren von der Stadt abzudecken und im Haushalt auszuweisen sind,
- übertragene Haushaltsermächtigungen, wenn sich die Auszahlungen aus den übertragenen Ermächtigungen nicht durch neue übertragene Ermächtigungen zumindest ausgleichen; im Jahr 2022 verringerten sich die übertragenen Haushaltsermächtigungen um 8,8 Mio. € auf 181,1 Mio. € (4,6 %), wovon allein 168,7 Mio. € den Finanzhaushalt betrafen (vgl. Abbildung 9),
- die Auswirkungen der weiterhin volatilen Gesamtsituation in Politik und Wirtschaft auf den Finanzierungsmittelbedarf.

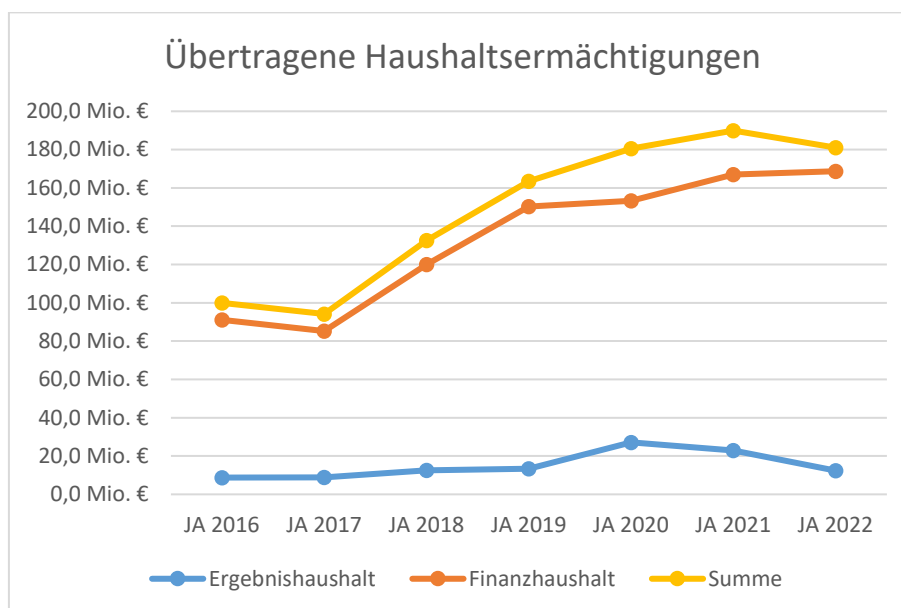


Abbildung 9: Übertragene Haushaltsermächtigungen

3.1.2 Künftige Entwicklung

Nach § 77 (1) GemO hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Allerdings wird die Haushaltslage der Stadt von zahlreichen Rahmenbedingungen – politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen – tangiert, welche Risiken für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt bergen und die von ihr nicht oder nur teilweise beeinflusst werden können. Hiervon betroffen sind auf der Ertragsseite insbesondere die konjunkturabhängigen Steuererträge sowie die damit zusammenhängenden Zuweisungen des Landes im kommunalen Finanzausgleich. Auf der Aufwandsseite werden die Sozialtransferleistungen, die Personalaufwendungen sowie weitere Aufwendungen zur Gewährleistung einer funktionierenden Stadtgesellschaft stark von äußeren Faktoren beeinflusst. Diese Rahmenbedingungen sind nach wie vor von einer hohen Unsicherheit geprägt.

Der Arbeitskreis Steuerschätzung geht in seiner Prognose vom Mai 2023 aufgrund der einschlägigen gesamtwirtschaftlichen Eckwerte und Bemessungsgrundlagen von steigenden Steuereinnahmen für die Jahre 2023 bis 2027 aus, die allerdings gegenüber der Schätzung vom Oktober 2022 deutlich nach unten korrigiert wurden. Dies ist insbesondere auf die Wirkung der steuerlichen Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung zurückzuführen. Maßgeblich sind dabei das Inflationsausgleichsgesetz und das Jahressteuergesetz 2022, die das Ziel haben, die finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger abzufedern.

Der Haushaltsplan sah für das Jahr 2023 einen deutlichen Rückgang des ordentlichen Ergebnisses auf 17,2 Mio. € vor, welches nach der mittelfristigen Finanzplanung danach wieder kontinuierlich steigen sollte. Inwieweit dies realistisch ist, bleibt abzuwarten. Der Halbjahresbericht, der hierüber üblicherweise Auskunft gibt bzw. belastbare Zahlen aus der Haushalts-/Finanzplanung 2024 ff lagen bei Redaktionsschluss dieses Berichtes noch nicht vor. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen und politischen Gesamtsituation sowie der zahlreichen Herausforderungen, denen die Stadt Mannheim in den unterschiedlichsten Bereichen ihres kommunalen Handelns gegenübersteht, muss allerdings davon ausgegangen werden, dass es deutliche Risiken für diese Prognose gibt.

Es ist hinreichend bekannt, dass – neben den bereits laufenden umfangreichen Investitionsmaßnahmen, z.B. im Nationaltheater – auch in den nächsten Jahren weitere bedeutende Investitionsentscheidungen anstehen werden. Dies betrifft nicht nur den Bereich der freiwilligen Aufgaben, z.B. den Neubau der Stadtbibliothek, sondern auch den Bereich der Infrastruktur,

wo es z.B. im Falle maroder Brücken oder Straßen häufig keine Handlungsalternativen gibt. Gleiches gilt für den dringend erforderlichen Ausbau der Kinderbetreuung. Bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt muss daher stets im Blick gehalten werden, inwieweit sie künftig in der Lage sein wird, diese Investitionen zu finanzieren. Eine wichtige Kennzahl hierfür sind die Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel. Dies sind die Mittel, die zur Finanzierung von Investitionen faktisch zur Verfügung stehen. Nachdem diese bereits im Jahr 2022 um mehr als 40 % auf 68,7 Mio. € zurückgegangen sind, wurde nach der Planung für 2023 ein weiterer Rückgang auf 21,9 Mio. € erwartet. Auch wenn in der mittelfristigen Finanzplanung ein erneuter Anstieg der Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel bis zum Jahr 2026 auf 97,4 Mio. € prognostiziert wurde, hat das Regierungspräsidium Karlsruhe in seinem Bestätigungsschreiben zum Haushaltsplan 2023 vom 16.01.2023 darauf hingewiesen, dass „die Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel bei Weitem nicht ausreichen werden, um das umfangreiche Investitionsprogramm der Stadt Mannheim auskömmlich zu finanzieren“. Insoweit ist es auch aus Sicht der örtlichen Prüfung unumgänglich, die geplanten Investitionen kontinuierlich auf ihre finanzielle Machbarkeit zu überprüfen, gegebenenfalls neu zu priorisieren oder zeitlich zu strecken.

Zudem ist abzusehen, dass die liquiden Eigenmittel, die der Vermeidung von Kassenkrediten und der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Kommune dienen, ab dem Jahr 2023 mit 6,3 Mio. € unterhalb der Mindestliquiditätsreserve liegen (vgl. Abbildung 10). In den Jahren 2024 und 2025 ist sogar ein Absinken auf - 17,9 Mio. € bzw. - 11,5 Mio. € prognostiziert. Dies hätte zur Folge, dass die Stadt zur Sicherstellung ihrer Zahlungsfähigkeit auf Kassenkredite in nicht unerheblicher Höhe angewiesen wäre. Insoweit ist der Auflage des Regierungspräsidiums zum Haushaltsplan 2023, wonach die Stadt auch in künftigen Haushalten geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um die Mindestliquiditätsreserve über den gesamten Finanzplanungszeitraum sicherzustellen, höchste Priorität einzuräumen.

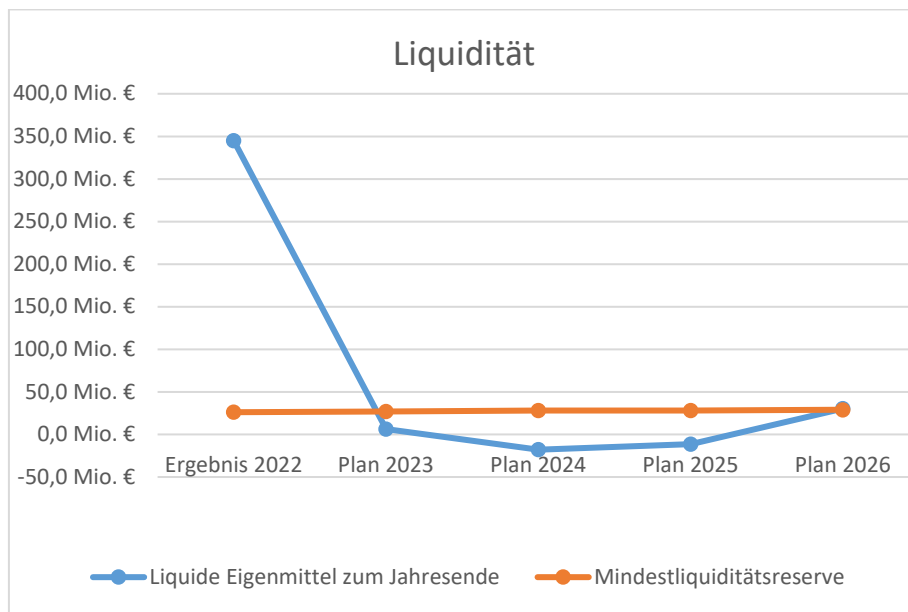


Abbildung 10: Liquide Eigenmittel und Mindestliquiditätsreserve

Auf die weiteren Risiken für die liquiden Eigenmittel wurde bereits in Abschnitt 3.1.1 eingegangen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Stadt in den kommenden Jahren – aus unterschiedlichsten Gründen – vor massiven Herausforderungen stehen wird:

- Deutlich steigende Aufwendungen, insbesondere in den Bereichen Personal sowie Kinder, Jugend und Soziales, bei gleichzeitiger Unsicherheit darüber, ob diese durch steigende Steuererträge sowie Erträge aus dem Kommunalen Finanzausgleich kompensiert werden können.
- Geplante Investitionen, die die Eigenfinanzierungskraft der Stadt absehbar deutlich übersteigen.
- Finanzierungsbedarfe der städtischen Beteiligungen – mit dem Universitätsklinikum Mannheim GmbH als größtem Risiko für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt, solange hier nicht eine tragfähige Lastenteilung mit dem Land Baden-Württemberg gefunden wird.
- Liquiditätsrisiken verschiedenster Art, u.a. aus der Inanspruchnahme der gebildeten Rückstellungen.

Mehr noch als in den Jahren zuvor kommt das Rechnungsprüfungsamt daher nicht umhin darauf hinzuweisen, dass es zur Bewältigung dieser Herausforderungen unumgänglich ist, die Auflagen des Regierungspräsidiums zum Haushaltsplan 2023, welche sich auf den gesamten

Finanzplanungszeitraum bis 2026 beziehen, stringent zu beachten und den Haushalt durch Priorisierungen, strukturelle und sonstige Maßnahmen so zu gestalten, dass er auch in den Jahren 2024 ff genehmigungsfähig ist. Dem gilt es bei den anstehenden Etatberatungen oberste Priorität einzuräumen.

3.2 Internes Kontrollsystem (IKS)

Unter einem IKS in der öffentlichen Verwaltung versteht man die Gesamtheit aller prozessunabhängigen und prozessbezogenen Regelungen, Maßnahmen und Kontrollen, die dazu bestimmt sind, gesetzte Ziele zu erreichen, insbesondere rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln zu gewährleisten sowie das vorhandene Vermögen zu sichern.⁴

Nach § 10 (3) und 11 (2) Nr. 16 der GemPrO gehört die Prüfung des IKS explizit zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, „dass bei den Prüfungshandlungen ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet sein soll, dass in der Verwaltung vorgefundene Mängel beseitigt und durch Prävention zukünftige Fehler vermieden werden. Hierzu gehört insbesondere auch die prüfungsseitige Betrachtung des Risikomanagements und des IKS“.

Die Betrachtung und Bewertung der im jeweiligen Prüffeld vorgefundenen Prozesse und implementierten Kontrollmechanismen sind Bestandteil jeder unterjährigen Prüfung. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass das Fehlerrisiko, d.h. das Risiko, dass ein Fehler innerhalb eines Prüffeldes auftritt (inhärentes Risiko), maßgeblich von der Ausgestaltung der Prozesse und dem Zustand des IKS abhängt. Das Ergebnis der IKS-Prüfung bestimmt in der Folge Art und Umfang der weiteren Prüfungshandlungen, z.B. welche Kriterien der Stichprobenauswahl zu Grunde gelegt werden, wie viele Einzelfälle geprüft werden oder ob der ursprünglich geplante Prüfungsumfang ausgedehnt werden muss oder ggf. verringert werden kann. Es ist allerdings nicht Aufgabe und auch nicht Zielrichtung der Prüfung, ein fehlendes bzw. nicht oder nur teilweise gelebtes IKS in den Dienststellen zu ersetzen.

Um die Einschätzung des städtischen IKS durch das Rechnungsprüfungsamt langfristig auf eine objektive Grundlage zu stellen, wird seit dem Prüfungsjahr 2020 bei jeder unterjährigen Prüfung eine verbindliche Aussage darüber getroffen, ob das vorgefundene IKS als funktionsfähig angesehen wird oder nicht. Als Grundlage hierfür verwendet das Rechnungsprüfungsamt das IKS-Reifegradmodell der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement

⁴ Vgl. KGST-Bericht Nr. 8/2014

(KGSt), welches vier Reifegradstufen definiert (vgl. Abbildung 11). Wird das im geprüften Bereich vorgefundene IKS in die Kategorien 1 (gelebt) oder 2 (standardisiert) eingeordnet, so erachtet es die örtliche Prüfung als insgesamt funktionsfähig. Wird das IKS dagegen in die Kategorien 3 (informell) oder 4 (unzuverlässig) eingeordnet, so wird es als nicht funktionsfähig angesehen.







Internes Kontrollsystem (IKS)	
Kategorie	IKS funktionsfähig ?
 1 gelebt	
 2 standardisiert	
 3 informell	
 4 unzuverlässig	

Abbildung 11: IKS-Reifegradmodell

Seit dem Prüfungsjahr 2020 wurde dienststellenbezogen bei 40 von 57 Prüfungen im Kernhaushalt (70,2 %) ein funktionsfähiges IKS angetroffen. Im Vorjahr belief sich dieser Wert auf 73,5 %. Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dies (immer noch) kein repräsentatives Ergebnis darstellt. Aufgrund der Vielzahl der städtischen Aufgaben- und Arbeitsbereiche lässt nur eine langfristige Betrachtung dieser Werte eine belastbare Aussage über den Zustand des gesamtstädtischen IKS zu.

Bezogen auf die Gesamtverwaltung ist das Vorhandensein eines aktuellen, vollständigen und allen Mitarbeitenden zugänglichen stadtweiten Regelwerks von essenzieller Bedeutung für ein funktionierendes IKS, da es die Basis des ordnungs- und rechtmäßigen Verwaltungshandelns darstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt weist seit Jahren wiederkehrend darauf hin, dass zahlreiche – darunter auch wesentliche – städtische Vorschriften dringend einer Aktualisierung bedürfen. Der FB Organisation und Personal nimmt die Koordination des gesamtstädtischen Regelwerks wahr und führt ein Verzeichnis aller stadtweiten Regelungen. Die Verantwortung für die Aktualität des Regelwerks sowie die Veranlassung erforderlicher Aktualisierungen des Verzeichnisses obliegt dagegen den Fachdienststellen.

Bei der inhaltlichen Fortschreibung der bedeutsamen zentralen Vorschriften durch die zuständigen Dienststellen konnten im Berichtsjahr noch immer keine nennenswerten Fortschritte verzeichnet werden.

Es wird nicht verkannt, dass die Verwaltung durch die erforderliche Ausweitung ihres Aufgabenportfolios aufgrund der herausfordernden Sondersituationen der letzten Jahre in einem ungewöhnlich hohen Maße beansprucht wurde bzw. wird. Die örtliche Prüfung appelliert dennoch zum wiederholten Male eindringlich, die Aktualisierung des städtischen Regelwerks mit der gebotenen Relevanz aufzugreifen und priorisiert voranzutreiben. Gleiches gilt für den Aufbau eines stadtweiten systematischen Risikomanagementsystems.

3.3 Bilanz

Vgl. Kapitel 1 und 4.1 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern,eteiligungscontrolling (S. 9 bis 11 und 18 bis 22).

Die Bilanz ist nach der in § 52 GemHVO vorgegebenen Gliederung aufzustellen:

Bilanz	31.12.2022 - in Mio. € -	31.12.2021 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
Aktiva			
Immaterielle Vermögensgegenstände	2,1	1,9	0,2
Sachvermögen	1.346,0	1.291,8	54,2
Finanzvermögen	1.239,7	1.298,1	-58,4
Abgrenzungsposten	371,8	302,1	69,7
Summe Aktiva	2.959,6	2.893,9	65,7
Passiva			
Eigenkapital	1.780,8	1.702,0	78,8
Sonderposten	221,1	208,7	12,4
Rückstellungen	264,2	302,1	-37,9
Verbindlichkeiten	671,2	660,9	10,3
Abgrenzungsposten	22,3	20,2	2,1
Summe Passiva	2.959,6	2.893,9	65,7

Vorbelastungen

Vgl. Kapitel 1.2, 7.7 und 7.11 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 12, 13, 128, 129 und 133).

Unter der Bilanz sind nach § 42 GemHVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Hierunter fallen insbesondere Bürgschaften, Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen, wesentliche eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen.

Zum 31.12.2022 wurden Vorbelastungen mit 1 625,5 Mio. € (Vorjahr 1 620,5 Mio. € bzw. 1 611,9 Mio. € ohne das im Jahresabschluss 2021 noch nicht berücksichtigte negative Eigenkapital der EB Stadtraumservice Mannheim und Kunsthalle Mannheim) ausgewiesen. Diese setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Gewährträgerschaften mit 1 034,4 Mio. € (Vorjahr 1 043,5 Mio. €) und Bürgschaften mit 390,2 Mio. € (Vorjahr 405,2 Mio. €).

Die Prüfung der Vorbelastungen ergab keine wesentlichen Feststellungen.

3.3.1 Aktiva

3.3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Vgl. Kapitel 4.2.1.1 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern,eteiligungscontrolling (S. 23 und 24).

Bilanzposten	Bezeichnung	31.12.2022 - in Mio. € -	31.12.2021 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	2,1	1,9	0,2

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

3.3.1.2 Sachvermögen

Vgl. Kapitel 4.2.1.2 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 24 bis 33).

Bilanz- posten	Bezeichnung	31.12.2022 - in Mio. € -	31.12.2021 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	161,0	162,2	-1,2
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	621,2	618,4	2,8
1.2.3	Infrastrukturvermögen	276,9	273,1	3,8
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	12,9	12,7	0,2
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	94,6	94,6	0,0
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	13,3	13,8	-0,5
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	16,9	11,3	5,6
1.2.8	Vorräte	0,3	0,3	0,0
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	148,9	105,4	43,5
1.2	Sachvermögen	1.346,0	1.291,8	54,2

Gemäß § 37 GemHVO ist zum Ende eines jeden Haushaltsjahres zeitnah zum Bilanzstichtag ein Inventar zu erstellen und vorzulegen. Der FB Bau- und Immobilienmanagement hat, wie bereits in den Vorjahren, bis zum Ende der Jahresabschlussprüfung keine Inventurunterlagen für das Sachvermögen vorgelegt. Die Beachtung der zeitlichen Vorgaben zur Inventarisierung wurden vom Fachbereich zwar im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen 2019, 2020 und 2021 zugesagt, jedoch zum wiederholten Mal nicht umgesetzt.

Darüber hinaus ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

3.3.1.3 Finanzvermögen

Vgl. Kapitel 4.2.1.3 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 34 bis 50).

Bilanzposten	Bezeichnung	31.12.2022 - in Mio. € -	31.12.2021 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	406,6	384,4	22,2
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	2,6	2,6	0,0
1.3.3	Sondervermögen	1,0	1,0	0,0
1.3.4	Ausleihungen	306,5	314,7	-8,2
1.3.5	Wertpapiere	283,8	221,3	62,5
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	88,5	69,9	18,6
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	93,6	93,6	0,0
1.3.8	Liquide Mittel	57,1	210,6	-153,5
1.3	Finanzvermögen	1.239,7	1.298,1	-58,4

Zu Bilanzposten A 1.3.1 bis A 1.3.5 sowie A 1.3.8

Die Bilanzposten wurden im Hinblick auf den Nachweis der Vollständigkeit, der Werthaltigkeit sowie des bilanziellen Ausweises der Vermögensgegenstände geprüft.

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

Zu Bilanzposten A 1.3.6 und A 1.3.7

Die an der Forderungsbewertung beteiligten Dienststellen haben gegenüber dem FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling bestätigt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen Einzelwertberichtigungen durchgeführt wurden. Der FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling hat im Berichtsjahr zusätzlich Pauschalwertberichtigungen auf befristete Niederschlagungen von 0,2 Mio. € (unverändert zum Vorjahr) vorgenommen. Daneben wurden weitere Wertberichtigungen (Abschreibungen auf Forderungen) von insgesamt 7,4 Mio. € (Vorjahr 14,8 Mio. €) aufwandswirksam gebucht. Anzumerken ist, dass die Abteilung „Forderungsmanagement und Kompetenzzentrum SAP“ des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling im Berichtsjahr Forderungen von insgesamt 13,0 Mio. € (Vorjahr 12,6 Mio. €) begetrieben hat. Bei der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen.

3.3.1.4 Aktive Abgrenzungsposten

Vgl. Kapitel 4.2.1.4 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 51 und 52).

Bilanz- posten	Bezeichnung	31.12.2022 - in Mio. € -	31.12.2021 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
2.1	Aktive Abgrenzungsposten	27,3	22,8	4,5
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	344,5	279,3	65,2
2	Abgrenzungsposten	371,8	302,1	69,7

Die Prüfung der Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ergab eine wesentliche Feststellung hinsichtlich einer – aus Gründen der erforderlichen Bilanzstetigkeit – unzutreffenden Abgrenzung von Mietzahlungen des FB Bau- und Immobilienmanagement in Höhe von 1,5 Mio. €.

Der gegenüber dem Vorjahr um 4,5 Mio. € höhere Wert resultiert im Wesentlichen aus der Zunahme von Abgrenzungen des FB Arbeit und Soziales (+ 2 Mio. €), der unzutreffend abgegrenzten Mietzahlungen (+ 1,5 Mio. €) und der abgegrenzten Beamtengehälter (+ 0,9 Mio. €).

Die Prüfung der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse führte zu keinen wesentlichen Feststellungen. Der Anstieg um 65,2 Mio. € gegenüber dem Vorjahr resultiert insbesondere aus Investitionszuschüssen an den EB Stadtraumservice, an den Kulturbereich, aus Leistungen für den ÖPNV, für den Kindertagesstätten- und Krippenausbau sowie für Strukturmaßnahmen für die naturnahe Entwicklung des Neckars und für städtebauliche Maßnahmen.

3.3.2 Passiva

3.3.2.1 Eigenkapital

Vgl. Kapitel 4.2.2.1 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 53 und 54).

Bilanz-posten	Bezeichnung	31.12.2022 - in Mio. € -	31.12.2021 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
1.1	Basiskapital	1.120,7	1.159,1	-38,4
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	651,0	526,6	124,4
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,0	7,6	-7,6
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	9,1	8,7	0,4
1.2	Rücklagen	660,1	542,9	117,2
1	Eigenkapital	1.780,8	1.702,0	78,8

Im Jahresabschluss sind die Werte der unter dem Eigenkapital zu subsumierenden Posten P 1.1 Basiskapital und P 1.2 Rücklagen einschließlich der Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses zutreffend ausgewiesen.

Der diesjährige Fehlbetrag beim Sonderergebnis (45,9 Mio. €) wurde ordnungsgemäß durch Entnahme aus der noch vorhandenen Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (7,6 Mio. €) ausgeglichen. Der verbleibende Restbetrag (38,3 Mio. €) wurde zulasten des Basiskapitals verrechnet.

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

3.3.2.2 Sonderposten

Vgl. Kapitel 4.2.2.2 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 55 bis 57).

Bilanz-posten	Bezeichnung	31.12.2022 - in Mio. € -	31.12.2021 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
2.1	für Investitionszuweisungen	143,5	130,5	13,0
2.2	für Investitionsbeiträge	0,4	0,5	-0,1
2.3	für Sonstiges	77,2	77,8	-0,6
2	Sonderposten	221,1	208,8	12,3

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

3.3.2.3 Rückstellungen

Vgl. Kapitel 4.2.2.3 im Berichtswerk der Stadtkämmerei (S. 57 bis 67).

Bilanz-posten	Bezeichnung	31.12.2022 - in Mio. € -	31.12.2021 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	7,7	6,1	1,6
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	4,5	4,1	0,4
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	1,1	1,3	-0,2
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,0	0,0	0,0
3.7	Sonstige Rückstellungen	250,9	290,6	-39,7
3	Rückstellungen	264,2	302,1	-37,9

Zu Bilanzposten P 3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Die Prüfung ergab keine nennenswerten Feststellungen.

Zu Bilanzposten P 3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

Zu Bilanzposten P 3.5 Altlastensanierungsrückstellungen

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

Zu Bilanzposten P 3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

Zu Bilanzposten P 3.7 Sonstige Rückstellungen

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

3.3.2.4 Verbindlichkeiten

Vgl. Kapitel 4.2.2.4 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 68 - 72).

Bilanzposten	Bezeichnung	31.12.2022 - in Mio. € -	31.12.2021 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
4.1	Anleihen	0,0	0,0	0,0
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	503,5	502,0	1,5
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	26,5	28,0	-1,5
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23,8	19,5	4,3
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	14,1	7,4	6,7
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	103,3	103,9	-0,6
4	Verbindlichkeiten	671,2	660,8	10,4

Die Prüfung der Verbindlichkeiten ergab zwei wesentliche Feststellungen:

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Bilanzposten P 4.4), aus Transferleistungen (Bilanzposten P 4.5) sowie bei den sonstigen Verbindlichkeiten (Klärungsbestand und debitorische Akontozahlungen, Bilanzposten P 4.6) werden seit Jahren, zum Teil schon seit 2013, unverändert nicht ausgeglichene Geschäftsvorfälle ausgewiesen. Einschließlich des Jahres 2020 handelt es sich um 1 039 Geschäftsvorfälle mit einem Volumen von 0,3 Mio. €. Der FB Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling wurde in Vorjahren im Rahmen einer nennenswerten Feststellung zur zeitnahen Bereinigung dieser Posten aufgefordert. Ein signifikanter Abbau ist bislang nicht erkennbar.

Erforderliche und vom FB Bau- und Immobilienmanagement an den FB Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling ordnungsgemäß gemeldete antizipative Rechnungsabgrenzungen in Höhe von 0,6 Mio. € wurden mangels ausreichendem Budget nicht vorgenommen und führten zu einem entsprechenden verringerten Wertausweis in der Ergebnisrechnung und in der Bilanz. Es zeichnet sich ab, dass auch für kommende Abschlüsse auf Grund nicht auskömmlichen Budgets Abgrenzungen nicht sachgemäß vorgenommen werden können. Dem FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling wurde empfohlen, zusammen mit dem FB Bau- und Immobilienmanagement, zeitnah eine Lösung zu finden.

3.3.2.5 Passive Abgrenzungsposten

Vgl. Kapitel 4.2.2.5 (S. 72 und 73) im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling.

Bilanzposten	Bezeichnung	31.12.2022 - in Mio. € -	31.12.2021 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	22,3	20,2	2,1

Der gegenüber dem Vorjahr um 2,1 Mio. € gestiegene Gesamtwertausweis ergibt sich aus erhaltenen Kostenerstattungsleistungen des FB 50 (+ 2,7 Mio. €). Dem gegenüber steht ein Rückgang bei abzugrenzenden unverbrauchten zweckgebundenen Spendengeldern (- 0,2 Mio. €) und sonstigen Abgrenzungen (- 0,4 Mio. €).

Die Prüfung der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergab keine wesentlichen Feststellungen.

3.4 Ergebnisrechnung

Vgl. Kapitel 2 (S. 14 und 15) und Kapitel 5 (S. 77 bis 103) im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling.

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen des HHJ gegenüberzustellen (§ 49 GemHVO).

Ergebnisrechnung	2022 - in Mio. € -	2021 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
1. Steuern und ähnliche Abgaben	768,6	693,7	74,9
2. Zuweisungen und Zuwendungen	655,7	630,7	25,0
3. Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	4,6	5,1	-0,5
4. Sonstige Transfererträge	14,7	13,9	0,8
5. Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	34,1	29,5	4,6
6. Privatrechtliche Leistungsentgelte	16,6	15,9	0,7
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	69,9	49,6	20,3
8. Zinsen und ähnliche Erträge	6,6	6,0	0,6
9. Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,0	0,0	0,0
10. Sonstige ordentliche Erträge	81,0	76,0	5,0
11. Summe ordentliche Erträge	1.651,8	1.520,4	131,4
12. Personalaufwendungen	-392,3	-346,2	-46,1
13. Versorgungsaufwendungen	-0,3	-0,4	0,1
14. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-174,3	-159,7	-14,6
15. Abschreibungen	-45,1	-50,5	5,4
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-7,3	-7,8	0,5
17. Transferaufwendungen	-759,2	-743,1	-16,1
18. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-148,8	-141,8	-7,0
19. Summe ordentliche Aufwendungen	-1.527,3	-1.449,5	-77,8
20. Ordentliches Ergebnis	124,5	70,9	53,6
21. Außerordentliche Erträge	22,8	20,6	2,2
22. Außerordentliche Aufwendungen	-68,7	-52,9	-15,8
23. Sonderergebnis	-45,9	-32,3	-13,6
24. Gesamtergebnis	78,6	38,6	40,0

Die Prüfung der Ergebnisrechnung beinhaltet auch diejenigen Erkenntnisse, welche das Rechnungsprüfungsamt aus den in den Abschnitten 4 und 5 dieses Berichtes dargestellten unterjährigen Prüfungen gewonnen hat. Außerdem wurden die Feststellungen und internen Hinweise aus der Vorjahresprüfung bei der Bestimmung der Prüfungsinhalte und Prüfungshandlungen berücksichtigt. Insofern wurde bei der Prüfung auf eine große Bandbreite geachtet, sowohl hinsichtlich der in die Prüfung einbezogenen Bereiche der Ergebnisrechnung als auch die Prüfungsansätze betreffend.

Ein wesentlicher Ansatz der Ergebnisrechnungsprüfung waren auffallende (i. S. v. erheblichen) Planabweichungen bei einzelnen Positionen sowie Auffälligkeiten (im weitesten Sinne) bei einzelnen Sachkonten im Vergleich zum Vorjahr. Hierzu ist festzuhalten, dass der FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling im Anhang zur Ergebnisrechnung und im Rechenschaftsbericht Abweichungen bei den einzelnen Positionen vollständig und sachlich zutreffend erläutert hat und diese nachvollziehbar sind.

Ein betragsmäßig bedeutsames Prüffeld der Ergebnisrechnung sind die Erträge aus dem kommunalen Finanzausgleich. Sie beliefen sich im HHJ 2022 mit 746,7 Mio. € auf ca. 45 % der ordentlichen Erträge. Insbesondere auf Grund der Prüfungsergebnisse der Vorjahre, bisher durchgeführter unterjähriger Schwerpunktprüfungen in Teilbereichen, dem strukturierten Prozess mit ausschließlich dem Land Baden-Württemberg als Geschäftspartner sowie dem vorhandenen IKS wird das Prüfgebiet dennoch nicht als in besonderem Maße risikobehaftet eingestuft. Nennenswerte Feststellungen ergaben sich auch im Jahr 2022 nicht.

Ein weiterer Prüfungsaspekt war die zutreffende Zuordnung der Buchungen zu den Sachkonten. Hierfür sind die Festlegungen in der Verwaltungsvorschrift (VwV) Produkt- und Kontenrahmen maßgebend. Für die Buchung von Sozialleistungen ist ergänzend der Buchungsplan für den Sozialhaushalt verbindlich. Besondere Bedeutung kommt der korrekten Buchung vor allem dort zu, wo sich dies auf Ausgleichs- und Erstattungsleistungen von Dritten auswirkt. Dies betrifft z.B. den Soziallastenausgleich nach den §§ 21 und 22 FAG. Eine fehlerhafte Buchung der von der Stadt geleisteten Transferaufwendungen im Sozialbereich hat direkte Auswirkungen auf die Höhe der Erträge nach dem FAG (siehe oben). Die Prüfung ergab keine nennenswerten Feststellungen.

Eine wesentliche Feststellung betraf nicht periodengerecht verbuchte Pachteinahmen in Höhe von 0,7 Mio. €, welche der Stadt Mannheim im HHJ 2022 überwiesen, jedoch erst im

HHJ 2023 in die Finanzbuchhaltung eingebucht wurden. Bis zur Verbuchung auf dem zutreffenden Ergebnisrechnungskonto „privatrechtliche Leistungsentgelte“ wurde der Betrag im ungeklärten Zahlungsbestand der sonstigen Verbindlichkeiten geführt. Hierdurch ist zum einen der Wert der sonstigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag per 31.12.2022 in dieser Höhe zu hoch ausgewiesen. Zum anderen ist durch die verspätete Buchung der Wertausweis der privatrechtlichen Leistungsentgelte und somit das Jahresergebnis für 2022 in dieser Höhe zu gering.

Eine weitere wesentliche Feststellung ergab sich aus der nicht sachgerechten Verbuchung von erhaltenen Zahlungen aus der Weiterveräußerung von Grundstücken und Gebäuden durch Grundstückserwerbende (Kaufpreisaufgeld) in Höhe von 0,4 Mio. €. Diese wurden, anstatt im außerordentlichen Ergebnis, im ordentlichen Ergebnis bei den sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten ausgewiesen. Insoweit ist der Wertausweis im ordentlichen Ergebnis um diesen Betrag zu hoch und im außerordentlichen Ergebnis zu gering.

Wesentliche Feststellungen, die im direkten Zusammenhang mit entsprechenden Bilanzpositionen stehen, werden im Abschnitt 3.3 an entsprechender Stelle behandelt. Weitere wesentliche Feststellungen aus dem Bereich der Ergebnisrechnung ergaben sich keine.

3.5 Finanzrechnung

Vgl. Kapitel 3 und 6 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 16 und 17 sowie 104 bis 107).

Aus der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr zu verzeichnenden Ein- und Auszahlungen ersichtlich:

Finanzrechnung	2022 - in Mio. € -	2021 - in Mio. € -	Veränderung - in Mio. € -
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltung	100,5	147,8	-47,3
Saldo aus Investitionstätigkeit	-193,9	-124,4	-69,5
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1,6	1,4	0,2
Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungen	-61,7	43,9	-105,6
Veränderung Zahlungsmittelbestand	-153,5	68,7	-222,2
Zahlungsmittelbestand 01.01.	210,6	141,9	68,7
Zahlungsmittelbestand 31.12.	57,1	210,6	-153,5

Die Darstellung der Finanzlage im Anhang zum Jahresabschluss 2022 wurde anhand von Ausleitungen aus der Finanzbuchhaltung zur Gesamtfinanzzrechnung geprüft. Die Erläuterungen des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling hierzu geben die städtische Finanzlage zum Stichtag 31.12.2022 zutreffend wieder.

3.6 Anhang und sonstige Erläuterungen

Vgl. Kapitel 4 bis 7 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling (S. 18 bis 133).

Der Anhang ist, neben der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung, ein weiterer Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses. Er umfasst Informationen quantitativer, insbesondere aber auch qualitativer Art, die der Erläuterung und Ergänzung der übrigen Bestandteile des Jahresabschlusses und der daraus generierten Zahlenwerke dienen. Ergänzt wird der Anhang u.a. um die Anlagen zur Vermögens-, Forderungs- und Schuldenübersicht gemäß den verbindlichen Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen Baden-Württemberg sowie um eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Die Prüfung des Anhangs erfolgte unter Beachtung der Einhaltung des Grundsatzes der Vollständigkeit sowie der Prämisse der ordnungsgemäßen Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Schuldenlage der Stadt zum Abschlussstichtag.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Anhang den gesetzlichen Mindestgliederungsvorschriften entspricht (§ 53 GemHVO). Er enthält damit die allgemeinen Hinweise und Ausführungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der wesentlichen Vermögens- und Schuldposten und stellt die erforderlichen Erläuterungen zur Zusammensetzung und Entwicklung wesentlicher Posten der jeweiligen Rechenwerke hinreichend dar.

3.7 Rechenschaftsbericht

Vgl. Ausführungen ab S. 134 im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling.

Als eigenständiges, ergänzendes Informationsinstrument zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune steht den Adressaten des Jahresabschlusses der Rechenschaftsbericht zur Verfügung. Darin werden insbesondere die

- Ergebnisse der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung dargestellt,

- Erläuterungen zu den wesentlichen Abweichungen des Jahresergebnisses von den Planansätzen gegeben,
- Ziele und Strategien der haushaltswirtschaftlichen Aufgabenerfüllung benannt,
- Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Kommune beschrieben.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht enthält die gesetzlich geforderten Pflichtbestandteile (§ 54 GemHVO). Die Aussagen stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die im Rechenschaftsbericht dargestellten Kennzahlen entsprechen den verbindlich vorgegebenen Kennzahlen der VwV Produkt- und Kontenrahmen. Diese Kennzahlen sollen eine bessere Vergleichsmöglichkeit zwischen den Kommunen in Baden-Württemberg ermöglichen und als Ausgangsbasis für Prognoserechnungen dienen.

Insgesamt vermittelt der Rechenschaftsbericht 2022 ein zutreffendes Bild der wirtschaftlichen Lage der Stadt Mannheim.

3.8 Einhaltung Haushaltsplan

Vgl. Kapitel 5.2 (Ergebnisrechnung, ab S. 81), 6.2 (Finanzrechnung, ab S. 106) und 7.5 (Angaben über die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen, ab S. 118) sowie Rechenschaftsbericht (ab S. 134) im Berichtswerk des FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling.

Ergebnisrechnung	Plan - in Mio. € -	Ergebnis - in Mio. € -	Abweichung - in Mio. € -
Summe ordentliche Erträge	1.405,8	1.651,8	246,0
Summe ordentliche Aufwendungen	-1.378,1	-1.527,3	-149,2
Ordentliches Ergebnis	27,7	124,5	96,8
Sonderergebnis	8,5	-45,9	-54,4
Gesamtergebnis	36,2	78,6	42,4

Finanzrechnung	Plan - in Mio. € -	Ergebnis - in Mio. € -	Abweichung - in Mio. € -
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.375,6	1.559,1	183,5
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.357,9	-1.458,6	-100,7
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	17,7	100,5	82,8
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	87,7	58,9	-28,8
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-253,7	-252,8	0,9
Saldo aus Investitionstätigkeit	-166,0	-193,9	-27,9
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-148,3	-93,4	54,9
Summe der Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	33,4	82,8	49,4
Summe der Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-31,8	-81,2	-49,4
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1,6	1,6	0,0
Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	-146,7	-91,8	54,9

Haushaltsunwirksame Vorgänge	Plan - in Mio. € -	Ergebnis - in Mio. € -	Abweichung - in Mio. € -
Nachrichtlich: Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0,0	61,6	61,6

Der FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling hat den Gemeinderat über die wesentlichen Entwicklungen im Bereich der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes sowie der Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushaltes am 26.07.2022 durch den Halbjahresbericht und am 17.11.2022 durch den Dreivierteljahresbericht zeitnah unterrichtet. In der Gemeinderatssitzung vom 25.04.2023 waren das Abschlussergebnis 2022 sowie die in das HHJ 2023 übertragenen Budgetverstärkungen Gegenstand einer Beschlussvorlage.

Entsprechend der Vorjahre wurden weder die aus 2021 übertragenen noch die im HHJ 2022 für investive Maßnahmen veranschlagten Mittel wie vorgesehen verausgabt.

4 Prüfungen in Teilhaushalten

Die unterjährigen Prüfungen in Teilhaushalten erfolgen als vorbereitende Prüfung des Jahresabschlusses. Die Prüfungsergebnisse fließen in geeigneter Form in die Jahresabschlussprüfung ein. Über die unterjährigen Prüfungen und sich daraus ergebende wesentliche Feststellungen wird in den nachfolgenden Abschnitten berichtet. Der Prüfungsturnus 2022 umfasste den Zeitraum September 2022 (Ende der Jahresabschlussprüfung 2021) bis Mitte Juni 2023 (Beginn der Jahresabschlussprüfung 2022). Ein Verzeichnis aller im Prüfungsturnus 2022 unterjährig durchgeführten Prüfungen ist dem Schlussbericht als Anlage 1 beigefügt.

4.1 Allgemeine Unterrichtung und Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

- Entsprechend den Regelungen der RPrO zur Unterrichtung und Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes legte die Verwaltung im Berichtsjahr sieben Vorlagen über Änderungen von Entgelt- und Gebührenregelungen zur Prüfung vor. Hierbei handelte es sich um die Anpassung der
 - Nutzungsentgelte für die städtischen Eissportstätten und Bäder (zwei Vorlagen),
 - Betreuungsgebühren im Bereich der Schulkindebetreuungsangebote im FB Bildung, der Benutzungsgebühren des FB Tageseinrichtungen für Kinder sowie der elterlichen Kostenbeiträge gemäß § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII in der Kindertagespflege (insgesamt drei Vorlagen),
 - Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren (Verwaltungsgebühren),
 - Regelungen zum Bewohnerparken entsprechend der am 04.07.2020 in Kraft getretenen Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes.

- Beteiligt wurde die örtliche Prüfung auch im Rahmen sonstiger Vorlagen hinsichtlich der/des
 - Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten,
 - Feuerwehr-Entschädigungssatzung und der Kostenersatzsatzung – Feuerwehr,
 - Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen,
 - Satzung der Stadt Mannheim über die Verpflichtung zur Herstellung und Bereitstellung von Fahrradstellplätzen (Fahrradstellplatzsatzung),
 - Zuwendungsrichtlinie zur Gewährung eines kommunalen Zuschusses für die Angebote der Betreuungsform „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ in selbstständiger Ausrichtung und in Festanstellung,

- Förderungen des laufenden Betriebs von Tageseinrichtungen für Kinder, des FrauenNachtTaxis, des Zugangsgebäudes Fahrradparkhaus Lindenhof sowie der Bundesförderung FRANKLIN Steg,
 - Klimaschutz-Aktionsplans 2030.
- Nach § 11 (3) GemPrO hat die örtliche Prüfung auch eine Prüfung der Berechnungsgrundlagen der Steuerkraftmesszahl und der Gewerbesteuerumlage, welche Basis für die Berechnungen des Landes Baden-Württemberg im Rahmen des FAG sind, vorzunehmen. Feststellungen ergaben sich keine.
- Im Sozial- und Jugendhilfebereich hat das Rechnungsprüfungsamt folgende Bestätigungen abgegeben:
- Die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – werden nach § 46a SGB XII zu 100 % vom Bund erstattet (Bundesauftragsverwaltung). Nach § 7 (2) des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII hat das örtliche Rechnungsprüfungsamt eine Bestätigung abzugeben, dass die den Mittelabrufern zugrundeliegenden Zahlungen in Stichproben und Schwerpunkten in angemessenen Zeitabständen geprüft wurden bzw. werden.
 - Eine weitere Bestätigung erfolgte aufgrund des an das Rechnungsprüfungsamt gerichteten Mitzeichnungsersuchens des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) im Erstattungsverfahren gem. §§ 106 und 108 SGB XII sowie §§ 89 ff SGB VIII. Nach den genannten Bestimmungen ist der KVJS als überörtlicher Träger zur Erstattung der Kosten verpflichtet, welche die Stadt für die betreffenden Fälle aufgewendet hat.

Nach dem Ergebnis der Prüfungen bei den FB Arbeit und Soziales sowie Jugendamt und Gesundheitsamt stand in beiden Fällen der Abgabe eines Testats für das Jahr 2022 nichts entgegen.

4.2 Vergaben aus dem nichttechnischen Bereich

Im Prüfungszeitraum wurden dem Rechnungsprüfungsamt 41 Vergaben (Vorjahr 42) mit einem Auftragswert von insgesamt 16,5 Mio. € zugeleitet, von denen 19 mit einem Auftragswert von zusammen 6,8 Mio. € geprüft wurden. Der Schwerpunkt lag auf folgenden Bereichen:

- Reinigungsleistungen (vier Vergaben mit einem Auftragswert von zusammen 2,0 Mio. €),
- Pandemiebedingte Vergaben (Corona-Schnelltests, Personaldienstleistungen, sechs Vergaben mit einem Auftragswert von zusammen 1,9 Mio. €)
- Postdienstleistungen (3 Vergaben mit einem Auftragswert von zusammen 1,3 Mio. €).

Bei Ausnahmen von der vorgegebenen Vergabeart holen die Dienststellen in einem standardisierten Verfahren die Zustimmung der zuständigen Stellen ein, wobei u.a. das Rechnungsprüfungsamt vorab einzubinden ist. Zur Prüfung wurden 2022 vier Ausnahmeanträge mit einem Auftragsvolumen von zusammen 1,9 Mio. € vorgelegt, von denen zwei mit einem Auftragswert von 0,8 Mio. € geprüft wurden.

Es ergaben sich keine Feststellungen, die einer Auftragserteilung entgegenstanden.

4.3 Teilhaushalt FB 11 – Organisation und Personal

4.3.1 Stellenbewertungsverfahren

Gegenstand der Prüfung beim FB Organisation und Personal war die ordnungsgemäße Bearbeitung von Anträgen auf Stellenbewertung in prozessualer Hinsicht. Die inhaltliche Bewertung von Beschäftigten- und Beamtenstellen war nicht Gegenstand der Prüfung.

Hierzu wurde der Prozess einer Stellenbewertung auf Ordnungs- und Rechtmäßigkeit geprüft sowie eine Einschätzung über mögliche Prozessrisiken sowie den Zustand des IKS getroffen. Ergänzend wurden 105 von 289 im Jahr 2022 bis zum Prüfungszeitpunkt der Bewertungskommission vorgelegte Vorgänge (36,3 %) hinsichtlich Unveränderbarkeit und authentifizierbarer Zeichnung, vergleichbaren Funktionsbezeichnungen oder unterschiedlichen Hierarchiestufen mit sich daraus ergebenden gleichen oder unterschiedlichen Stellenwerten auf Plausibilität geprüft.

Die Prüfung ergab, dass der Arbeitsablauf einer Stellenbewertung und die hierzu getroffenen internen Kontrollmechanismen insgesamt geeignet sind, die Ordnungsmäßigkeit von Stellenbewertungen zu gewährleisten. Unabhängig davon wurde festgestellt, dass die dem FB Organisation und Personal von den Dienststellen zugeleiteten Arbeitsplatzbeschreibungen in Einzelfällen nicht

- den erforderlichen Anforderungen an die Unveränderbarkeit dieser Dokumente,
- dem Verbot der Subdelegation von Zeichnungsbefugnissen sowie
- dem notwendigen Nachweis der Authentizität der Schlusszeichnung durch die Dezerent*innen

genügen. Diese wesentlichen Feststellungen wurden vom FB Organisation und Personal noch im Verlauf der Prüfung durch entsprechende mündliche Hinweise in der Bewertungskommission sowie schriftliche Hinweise an die zuständigen Teams des FB Organisation und Personal ausgeräumt.

Weitere Feststellungen ergaben sich nicht.

4.3.2 Zahlungen nach der Ruhelohnordnung sowie von Sterbegeldern

Ruhelöhne sind eine die gesetzliche Rente ergänzende zusätzliche Versorgung für ehemalige Arbeiter*innen und Angestellte der Stadt und ihrer EB. Dieser Versorgungsanspruch wurde mit der tariflichen Verankerung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst im Jahr 1967 abgelöst, so dass es sich hierbei nur noch um Altfälle handelt. Die Stadt Mannheim hat die Berechnung und Zahlbarmachung der Ruhelöhne der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg übertragen.

Ein Sterbegeld wird beim Tod eines aktiv Beschäftigten, dessen Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, gezahlt. Als Sterbegeld erhalten die Anspruchsberechtigten (Ehe-/Lebenspartner*in, Kinder) gem. § 23 Abs. 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen für die restlichen Tage des Sterbemonats sowie für zwei weitere Monate.

Gegenstand der Prüfung beim FB Organisation und Personal waren die Geschäftsprozesse bei der Zahlung von Ruhelöhnen und Sterbegeldern. Hierzu wurden die Arbeitsabläufe und Prozesse erhoben, auf Ordnungs- und Rechtmäßigkeit geprüft und eine Einschätzung über

mögliche Prozessrisiken sowie das Vorhandensein und die Wirksamkeit interner Kontrollmaßnahmen getroffen. Ergänzend wurden zwei von elf im Jahr 2022 erfolgte Sterbegeldzahlungen (18 %) mit einem Gesamtbetrag von 22 458 € (27 % des Gesamtvolumens 2022 von 83 201 €) auf eine ordnungsgemäße Berechnung geprüft.

Die Arbeitsabläufe und internen Kontrollmaßnahmen sind insgesamt geeignet, eine ordnungs- und rechtmäßige Bearbeitung der Zahlung von Ruhe- löhnen sowie von Sterbegeldern sicherzustellen.

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

4.4 Teilhaushalt FB 20 – Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling

4.4.1 Anlage und Inbetriebnahme von Anlagen im Bau

Aufwendungen für einen Vermögensgegenstand, der noch nicht fertig gestellt worden ist, erscheinen im Bilanzposten A 1.2.9 „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“, auch wenn der Vermögensgegenstand noch nicht betriebsbereit ist. Es erfolgt keine Abschreibung. Erst bei Fertigstellung des Vermögensgegenstandes wird der Wert auf den entsprechenden Aktiv-Bilanzposten umgebucht und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben.

Gegenstand der Prüfung waren die Prozesse im Zusammenhang mit der Anlage und Inbetriebnahme von Anlagen im Bau. Hierzu wurden zunächst die Geschäftsprozesse und Arbeitsabläufe beim FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling sowie bei den FB Bau- und Immobilienmanagement, Bildung, Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz sowie Geoinformation und Stadtplanung erhoben und analysiert. Bei der Prozessanalyse lag der Fokus insbesondere darauf festzustellen, ob die Abläufe und das interne Kontrollsystem geeignet sind, einen ordnungsgemäßen, fristgerechten und korrekten Ausweis der Anlagen im Bau zu gewährleisten.

Auf Basis der Prozesserhebung und der Bewertung des IKS erfolgte zunächst eine Analyse und Plausibilisierung des Datenbestands. Dazu wurden 110 von insgesamt 609 Anlagen im Bau mit einem finanziellen Volumen von 25,9 Mio. € (17,4 % von insgesamt 148,4 Mio. €) gesichtet und der aktuelle Status der Anlagen bei den Dienststellen erfragt. Des Weiteren wurden im Rahmen einer bewussten Stichprobenauswahl 28 Einzelfälle mit einem Volumen von

15,8 Mio. € (27,8 % von 56,8 Mio. €) einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die Prüfung umfasste sowohl die Neuanlagen als auch Umbuchungen und Inbetriebnahmen im Jahr 2022. Nicht Gegenstand der Prüfung war die Verbuchung auf die Sonderposten.

Die Prüfung ergab, dass die Arbeitsabläufe des Fachbereichs grundsätzlich geeignet sind, einen ordnungsgemäßen und korrekten Ausweis der Anlagen im Bau zu gewährleisten. Die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des IKS ist mit Einschränkungen gegeben. Ursächlich hierfür ist zum einen das Fehlen von angemessenen Kontrollen im Zuge der Anlage und Bearbeitung der Stammdatensätze durch das Team „Kompetenzzentrum Kernverwaltung“. Da die Anlagenwerte aus der Anlagenbuchhaltung ungeprüft in die Finanzbuchhaltung einfließen und unterjährig keine Überprüfung des Datenbestandes erfolgt, sollte ein angemessenes Kontrollsystem implementiert werden, um die Gefahr von fehlerhaften Buchungen zu verhindern. Aus Sicht der Prüfung wären beispielsweise Stichprobenkontrollen in einem angemessenen Umfang möglich. Der Fachbereich hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass in oben genannten Fällen künftig eine entsprechende Kontrolle erfolgen soll.

Zum anderen wurde, aufgrund einer Lücke in den stadtinternen Regelungen, der Bestand der investiven Anlagen im Bau bei der jährlichen Inventur bislang nicht berücksichtigt. Die Datenanalyse ergab insoweit, dass investive Anlagen im Wert von 0,1 Mio. € (von insgesamt geprüften investiven Anlagen in Höhe von 3,3 Mio. €) noch als Anlagen im Bau geführt werden, obwohl die Inbetriebnahmen bereits seit geraumer Zeit erfolgt sind. Darüber hinaus hätten 1,4 Mio. € der oben genannten Anlagen im Zuge der Neugründung des EB Stadtraumservice Mannheim an diesen übertragen werden müssen. Der wertmäßige Ausweis des Bilanzpostens A 1.2.9 „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ war in den vorherigen Jahresabschlüssen somit nicht korrekt. Bereits im Prüfungsverlauf hat der FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling, unter Einbeziehung der Dienststellen, mit der Überarbeitung des Datenbestandes begonnen. Zukünftig sollen die Anlagen zweimal jährlich durch die jeweiligen Dienststellen überprüft werden. Zu den Anlagen, die den EB Stadtraumservice Mannheim betreffen, gab der FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling nach Abschluss der Prüfungshandlungen in seiner Stellungnahme an, dass im Zuge der Ausgründung des EB Stadtraumservice eine Vereinbarung getroffen worden sei, wonach oben genannte Anlagen im Bestand der Stadt Mannheim verbleiben sollen. Das Rechnungsprüfungsamt behält sich vor, diesen – bis zum Eingang der Stellungnahme unbekannt – Sachverhalt in künftigen Prüfungen aufzugreifen.

Eine weitere wesentliche Prüfungsfeststellung ergab sich bezüglich der Anlagen, welche dem FB Bau- und Immobilienmanagement zugeordnet sind. Von den geprüften 47 Anlagen mit einem Volumen von 7,3 Mio. € war zum Prüfungszeitpunkt bei 27 Anlagen in Höhe von 4,9 Mio. € nicht bekannt, ob diese noch im Bau befindlich oder bereits in Betrieb genommen worden sind. Eine Überprüfung und Korrektur dieses Bestandes wurde vom FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling bereits im Zuge der Jahresabschlussprüfung 2021 gefordert. Der FB Bau- und Immobilienmanagement hat zwar mit der Überprüfung des Bestandes begonnen, eine Abarbeitung konnte jedoch nur sukzessive vorgenommen werden, sodass keine Berücksichtigung im Jahresabschluss 2022 erfolgte. Es ist vorgesehen, künftig eine regelmäßige unterjährige Bestandsabstimmung durchzuführen.

Weitere wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

4.5 Teilhaushalt FB 25 – Bau- und Immobilienmanagement

4.5.1 Energieeinkauf

Gegenstand der Prüfung war der Einkauf von Strom. Dabei lag der Fokus auf der ordnungsgemäßen Bearbeitung der Rechnungen und Gutschriften des Energieversorgers. Ergänzend wurden das Vertragsmanagement, die Entwertungsnachweise (Nachweis über 100% Ökostrombezug) sowie der Stand der aktuellen Stromausschreibung betrachtet. Das technische Energiemanagement sowie die Konzessionsverträge inkl. der Konzessionsabgaben waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Zunächst wurden die entsprechenden Geschäftsprozesse erhoben und analysiert. Hierbei ging es insbesondere darum festzustellen, ob die Abläufe und das IKS geeignet sind, eine ordnungsgemäße sowie fristgerechte Bearbeitung der Rechnungen und Gutschriften bei den Stromabrechnungen zu gewährleisten. Darüber hinaus wurden 31 von insgesamt 919 Rechnungen des Energieversorgers aus dem Jahr 2022 mit einem Volumen von 0,7 Mio. € (29 % des Gesamtvolumens von 2,4 Mio. €) geprüft. Ergänzt wurde die Stichprobenprüfung durch eine Prüfung von 11 der insgesamt 262 Gutschriften des Energieversorgers resultierend aus den Jahresendabrechnungen des Jahres 2022 mit einem Volumen von 0,1 Mio. € (insgesamt 0,3 Mio. €).

Die Arbeitsabläufe und internen Kontrollmaßnahmen im Stromeinkauf sind insgesamt geeignet, eine ordnungsgemäße Bearbeitung zu gewährleisten.

Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

4.6 Teilhaushalt FB 31 – Sicherheit und Ordnung

4.6.1 Waffenrechtliche Erlaubnisse

Geprüft wurde die Erteilung von kleinen Waffenscheinen sowie die Bearbeitung von Anträgen bezüglich Standard-Waffenbesitzkarten inkl. der Ermittlung, Bescheiderteilung und Buchung der vom Fachbereich hierfür erhobenen Gebühren.

Der Fokus der Prüfung lag darauf festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen beim Fachbereich geeignet sind, die ordnungsgemäße Genehmigung und Überwachung des beantragten Gegenstands sowie die Gebührenerhebung sicherzustellen. Hierzu wurden die Arbeitsabläufe erhoben, beurteilt und auf Ordnungsmäßigkeit sowie Risiken untersucht.

Darüber hinaus wurden im Rahmen einer Stichprobenauswahl 69 von 236 der im Jahr 2022 bearbeiteten kleinen Waffenscheine und Standard-Waffenbesitzkarten (29,2 % der in 2022 zum Prüfungsbeginn erfassten Fälle) geprüft. Das finanzielle Volumen der Stichprobe betrug 5 397 € (4,8 % des mit 0,1 Mio. € zum Prüfungszeitpunkt ausgewiesenen Ergebnisses der Teilleistung Waffen und Sprengstoff).

Es ergaben sich keine nennenswerten Feststellungen.

4.6.2 Gewerbebeanmeldungen

Gegenstand der Prüfung war die Bearbeitung von Gewerbebeanmeldungen im FB Sicherheit und Ordnung. Ab- und Ummeldungen von Gewerben waren nicht Bestandteil der Prüfung. Der Fokus lag darauf festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen geeignet sind, eine ordnungsmäßige Bearbeitung von Gewerbebeanmeldungen sicherzustellen.

Hierzu wurden zunächst die Arbeitsabläufe erhoben und auf Ordnungsmäßigkeit und Risiken untersucht. Anschließend wurden im Rahmen einer bewussten Stichprobenauswahl sechs von 3 050 Gewerbebeanmeldungen aus dem Jahr 2022 verifiziert.

Die Arbeitsabläufe und die hierzu getroffenen internen Kontrollmechanismen sind grundsätzlich geeignet, eine ordnungsmäßige Bearbeitung der Gewerbebeanmeldungen zu gewährleisten.

Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

4.7 Teilhaushalt FB 33 – Bürgerdienste

4.7.1 An- und Ummeldung des Hauptwohnsitzes

Geprüft wurden die Arbeitsabläufe von An- und Ummeldungen des Hauptwohnsitzes. Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit den geprüften Meldeangelegenheiten waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Der Fokus der Prüfung lag darauf festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen geeignet sind, eine ordnungsgemäße Verfahrensabwicklung von An- und Ummeldungen des Hauptwohnsitzes sicherzustellen. Hierzu wurde der Geschäftsprozess erhoben und auf Ordnungsmäßigkeit und Risiken untersucht. Darüber hinaus wurden 30 von insgesamt 26 212 Anmeldungen und 30 von insgesamt 20 578 Ummeldungen einer Einzelfallprüfung unterzogen.

Die geprüften Arbeitsabläufe von An- und Ummeldungen des Hauptwohnsitzes sind grundsätzlich geeignet, eine ordnungsgemäße Bearbeitung zu gewährleisten. Im Rahmen der Prüfung ergab sich dennoch eine wesentliche Feststellung:

Gem. § 17 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) hat sich eine meldepflichtige Person innerhalb von 14 Tagen an- oder umzumelden. Bei Überschreitung dieser Frist ist gem. § 54 Abs. 1 BMG ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten. Bislang hat der FB Bürgerdienste in der Regel erst dann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet, wenn die An- oder Ummeldung später als drei Monate nach Umzug erfolgte und damit ein Ermessen ausgeübt, welches das Bundesmeldegesetz nicht vorsieht.

Bereits im Prüfungsverlauf hat der Fachbereich die Vorgehensweise aufgegriffen. Die Umsetzung erfolgte zum 01.04.2023.

4.7.2 Eheschließungen

Gegenstand der Prüfung beim FB Bürgerdienste (Standesamt) waren die Prozesse im Zusammenhang mit der Anmeldung und Schließung einer Ehe im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit nach deutschem Eheschließungs- und Ehenamensrecht inkl. der Beurkundung und Eintragung ins Eheregister sowie der Gebührenvereinnahmung.

Dazu wurden zunächst die Geschäftsprozesse und Arbeitsabläufe des Standesamtes erhoben und analysiert. Bei der Prozessanalyse lag der Fokus darauf festzustellen, ob die Abläufe und das IKS geeignet sind, eine ordnungsgemäße, fristgerechte und rechtmäßige Eheanmeldung und Eheschließung zu gewährleisten. Darüber hinaus wurden 20 von insgesamt 1 001 Eheschließungen im Jahr 2022 (2 %) geprüft.

Die Prüfung ergab, dass die Arbeitsabläufe und Prozesse grundsätzlich geeignet sind, eine ordnungsgemäße Eheanmeldung, Eheschließung sowie Beurkundung im Eheregister zu gewährleisten. Allerdings ist die Funktionsfähigkeit des IKS aufgrund fehlender interner Kontrollen nicht gegeben.

Dies betrifft zum einen nicht vorhandene Kontrollen bei den Dienstsiegeln. Hier fehlten insbesondere die turnusmäßige Überprüfung nach der Dienstsiegelordnung sowie ein Verzeichnis der ausgegebenen Dienstsiegel. In diesem Zusammenhang ergab die Prüfung, dass der Verlust eines Dienstsiegels, welches bereits im Jahr 2017 verloren ging, erst im Jahr 2020 bemerkt wurde. Eine regelmäßige Bestandsabstimmung hätte den Verlust zu einem früheren Zeitpunkt aufzeigen können. Der Fachbereich hat zwischenzeitlich die Prozesse im Bereich der Dienstsiegel neu aufgesetzt und ein internes Kontrollsystem implementiert.

Daneben ergab sich eine wesentliche Feststellung infolge des Fehlens von Kontrollen bei Gutscheinen für das Nationaltheater Mannheim, welche an die Eheschließenden als offizielles Präsent der Stadt Mannheim im Rahmen der Trauung ausgehändigt werden. Eine zweckentfremdete Nutzung konnte somit nicht ausgeschlossen werden. Das Standesamt hat auch diese Feststellung durch eine Überarbeitung der Prozesse für die Ausgabe und Überwachung der Gutscheine ausgeräumt.

Zudem waren zum Prüfungszeitpunkt, trotz Kenntnis des Fachbereichs und der zuständigen Standesamtsaufsicht, 28 Personen als Standesbeamt*innen bestellt, obwohl diese bereits aus dem Dienst ausgeschieden sind. Ein schriftlicher Widerruf der Bestellungen ist nicht erfolgt.

Das Standesamt hat die Erstellung der Widerrufe durch das Rechtsamt zwischenzeitlich veranlasst. Eine abschließende Bearbeitung ist jedoch noch nicht erfolgt, da der FB Organisation und Personal aufgrund von datenschutzrechtlichen Bedenken die Privatadressen von ehemaligen Mitarbeitenden bislang nicht an das Rechtsamt übermittelt hat. Ein Teil der Widerrufe (auskunftsgemäß 18 Fälle) steht damit noch aus.

Weiterhin wurde festgestellt, dass der Fachbereich keinen Überblick über den aktuellen Fortbildungsstand der Standesbeamt*innen hat. Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen ist gem. § 4 Personenstandsverordnung ein zwingendes Erfordernis zur Beibehaltung der fachlichen Eignung als Standesbeamt*in. Auch existiert kein Monitoring-System, durch das die Teilnahme an den Update-Schulungen überwacht wird. Der FB Bürgerdienste sowie das Rechtsamt als zuständige Fachaufsicht haben zugesagt, eine Bestandsaufnahme bzgl. der Fortbildungen vorzunehmen und ein Monitoring-System zu implementieren, um die Teilnahme an den vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen zu gewährleisten. Dies ist nach Mitteilung des Standesamtes zwischenzeitlich erfolgt.

Weitere wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

4.8 Teilhaushalt FB 40 – Bildung

4.8.1 Unbarer Zahlungsverkehr der Grundschulen

Zum Schuljahr 1995/96 wurde das Wirtschaftsmodell Schule (WMS) an den öffentlichen Schulen in kommunaler Trägerschaft auf freiwilliger Basis eingeführt. Für jede beteiligte Schule ist ein (Schul-)Girokonto eingerichtet. Im Zusammenhang mit den turnusmäßig durchgeführten Kassenprüfungen wurde die Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs an sechs Grundschulen vor allem daraufhin geprüft, ob die Auftragsvergabe und das Rechnungswesen den Regelungen zum WMS entsprachen. Die Prüfung umfasste 987 Belege (48,0 %) mit einem Volumen von 0,3 Mio. €.

Nennenswerte Feststellungen ergaben sich nicht.

4.8.2 Schulraumüberlassung

Schulräume und Schulsportstätten, die an die in Trägerschaft der Stadt Mannheim stehenden Schulen angeschlossen sind, können auf Antrag für einzelne Termine oder fortlaufend angemietet werden, z.B. von Vereinen.

Gegenstand der Prüfung war die ordnungsgemäße Bearbeitung von Anträgen auf Schulraumüberlassungen einschließlich der Rechnungsstellung. Hierzu wurden der Geschäftsprozess erhoben, die haushaltsrelevanten Prozessschritte auf Ordnungs- und Rechtmäßigkeit überprüft sowie eine Einschätzung über mögliche Prozessrisiken sowie den Zustand des IKS getroffen.

Darüber hinaus wurden im Rahmen einer bewussten Stichprobenauswahl 15 von 145 im Jahr 2022 abgerechneten Geschäftspartnern (10,3 %) mit einem finanziellen Volumen von 0,1 Mio. € (66,1 % der Grundgesamtheit) geprüft.

Die Arbeitsabläufe und die hierzu getroffenen Kontrollmechanismen sind insgesamt geeignet, eine ordnungsgemäße Bearbeitung von Schulraumüberlassungen zu gewährleisten.

Unabhängig davon ergab sich eine wesentliche Prüfungsfeststellung hinsichtlich der erforderlichen Überprüfung der Mietpreise für die Überlassung von Schulräumen und Sporthallen. Die entsprechenden Mietpreisordnungen wurden insoweit letztmals in den Jahren 1997 bzw. 2015 angepasst. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes sollten die Mietpreise für die Überlassung städtischer Schulräume und Sporthallen, in Anlehnung an die Besondere Geschäftsanweisung Verwaltungsgebühren, regelmäßig, spätestens aber alle 2 Jahre auf Angemessenheit überprüft und bei Bedarf an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Es wurde dringend empfohlen, künftig entsprechend zu verfahren. Dies wurde vom FB Bildung in seiner Stellungnahme zugesagt.

4.9 Teilhaushalt Amt 41 – Kulturamt

4.9.1 Kooperationsverträge

Das Kulturamt versteht sich u.a. als Kooperationspartner für Kulturprojekte und künstlerische Initiativen aller Sparten in Mannheim und schließt in diesem Rahmen auch Kooperationsverträge mit Dritten ab.

Geprüft wurde die Abwicklung von Kooperationsverträgen einschließlich der Auszahlung und Verbuchung der vereinbarten Leistungen sowie der Berechnung etwaiger Rückzahlungen durch die Vertragspartner.

Hierzu wurde zunächst der Geschäftsprozess des geprüften Bereichs erhoben und analysiert. Im Nachgang erfolgte eine Bewertung, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen geeignet sind, eine ordnungs- sowie rechtmäßige Bearbeitung sicherzustellen. Auf Grundlage der Prozesserhebung wurden ergänzend sechs von insgesamt 20 Kooperationen (30 %) mit einem finanziellen Volumen von 75 500 € (54 % von insgesamt 0,1 Mio. €) geprüft.

Die Analyse des Geschäftsprozesses ergab, dass dieser insgesamt geeignet ist, eine ordnungs- und rechtmäßige Vertragserstellung und –abwicklung sicherzustellen. Insbesondere durch das gelebte Mehr-Augen-Prinzip, von Vertragserstellung bis zur Vertragsunterzeichnung, können Fehler in der Sachbearbeitung rechtzeitig erkannt und vermieden werden. Ungeachtet dessen ergaben sich zwei wesentliche Feststellungen:

Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erfolgte bisher durch Sachbearbeitende der Verwaltung. Im Sinne der Bewirtschaftungs- und Anordnungsbestimmungen (BewAB) sind diese aber nur befähigt, die rechnerische Richtigkeit der Sachverhalte zu bestätigen. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes kann die sachliche Richtigkeit nur von den Sachbearbeitenden des Fachteams bestätigt werden, da dort der Abschluss und die Abwicklung der Kooperationsverträge erfolgen. Es wurde empfohlen, künftig entsprechend zu verfahren.

Weiter wurde festgestellt, dass die Entscheidungsgrundlagen für den Abschluss von Kooperationsverträgen in den Unterlagen des Kulturamtes nicht schriftlich dokumentiert sind. Dies widerspricht dem in der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt (AGA) geregelten Verwaltungsgrundsatz, wonach sowohl für die Dienststelle selbst als auch für Dritte nachvollziehbare Dokumentationen der Verwaltungsvorgänge und –entscheidungen zu führen sind. Auch hier wurde empfohlen, künftig entsprechend zu verfahren.

In seiner Stellungnahme zum Prüfungsbericht sagte das Kulturamt zu, die erhaltenen Hinweise aufzugreifen und künftig wie von der örtlichen Prüfung vorgeschlagen zu verfahren.

4.10 Teilhaushalt FB 50 – Arbeit und Soziales

4.10.1 Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Erwachsene

Seit Inkrafttreten der Reformstufe 3 des Bundesteilhabegesetzes im Jahr 2020 wird bei der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung nicht mehr zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen unterschieden, da die Leistung personenzentriert erbracht werden soll. Eine besondere Wohnform, als Pendant zur vormals stationären Leistung, liegt vor, „wenn ein allein oder zu zweit bewohnter persönlicher Wohnraum zur Erbringung von Eingliederungsleistungen und zusätzliche Räumlichkeiten - wie Sanitärräume und Mensen - zur gemeinschaftlichen Nutzung vorhanden sind“.

Gegenstand der Prüfung war die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Erwachsene im Bereich der besonderen Wohnformen.

Hierzu wurden zunächst die Geschäftsprozesse des geprüften Bereichs erhoben und analysiert. Im Nachgang erfolgte eine Bewertung, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen geeignet sind, eine ordnungs- sowie rechtmäßige Leistungsgewährung sicherzustellen. Auf Grundlage der Prozesserhebung und der Bewertung des IKS wurden zusätzlich 14 der insgesamt 695 im Jahr 2022 gewährten Fälle im Bereich der besonderen Wohnformen mit einem monatlichen finanziellen Volumen von 42 000 € (Finanzvolumen im Jahr 2022 insgesamt 26,1 Mio. €) geprüft.

Die Prüfung ergab, dass die Arbeitsabläufe und internen Kontrollmaßnahmen insgesamt geeignet sind, die ordnungs- und rechtmäßige Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Erwachsene im Bereich der besonderen Wohnformen sicherzustellen. Insbesondere durch die Neufassung der Verfügung "Internes Kontrollsystem im Fachbereich Arbeit und Soziales (IKS50)", welche dem Rechnungsprüfungsamt im Prüfungsverlauf im Entwurf zur Verfügung gestellt wurde, kann das IKS des FB 50 als standardisiert sowie praktikabel angesehen werden und führt voraussichtlich zu einer verbesserten Wirksamkeit.

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

4.10.2 Gewährung von Leistungen für Erstausrüstung

Gegenstand der Prüfung beim Jobcenter Mannheim war die Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Gewährung von Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt.

Hierzu wurden zunächst die Geschäftsprozesse des geprüften Bereichs erhoben und analysiert. Im Nachgang erfolgte eine Bewertung, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen geeignet sind, eine ordnungs- sowie rechtmäßige Leistungsgewährung sicherzustellen. Auf Grundlage der Prozesserhebung und der Bewertung des IKS wurden zusätzlich 50 der insgesamt 1 400 in den Monaten Juli bis September 2022 gewährten Fälle mit einem finanziellen Volumen von 71 000 € (Finanzvolumen in diesem Zeitraum insgesamt 1,3 Mio. €) geprüft.

Die Arbeitsabläufe und internen Kontrollmaßnahmen des Jobcenters sind insgesamt geeignet, die ordnungs- und rechtmäßige Gewährung von Leistungen für Erstausrüstung sicherzustellen.

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

4.11 Teilhaushalt FB 52 – Sport und Freizeit

4.11.1 Überlassung von Sportstätten für den Vereinssport

Städtische Freisportanlagen, Sporthallen, Bäder und Eissportflächen können zu sportlichen Zwecken von Vereinen oder sonstigen Dritten beim FB Sport und Freizeit angemietet werden. Die Sportstätte kann als regelmäßige Überlassung oder als Einzelüberlassung vergeben werden. Gegenstand der Prüfung beim FB Sport und Freizeit war die ordnungsgemäße Bearbeitung von Anträgen auf Sportstättenüberlassungen für den Vereinssport einschließlich der Rechnungserstellung und Verbuchung.

Hierzu wurde zunächst der Geschäftsprozess des geprüften Bereichs erhoben und analysiert. Im Nachgang erfolgte eine Bewertung, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen geeignet sind, eine ordnungs- sowie rechtmäßige Bearbeitung sicherzustellen. Auf Grundlage der Prozesserhebung wurden ergänzend 20 von insgesamt 333 Nutzenden und deren Überlassungen (6,0 %) mit einem finanziellen Volumen von 38 400 € (10,9 % von insgesamt 0,3 Mio. €) geprüft.

Die Analyse des Geschäftsprozesses ergab, dass der Prozessablauf grundsätzlich geeignet ist, eine ordnungs- und rechtmäßige Bearbeitung sicherzustellen. Insbesondere wurden seit der letzten Prüfung in diesem Bereich weitere interne Kontrollmaßnahmen in den Prozess implementiert, die dazu beitragen können, eine fehlerhafte Bearbeitung zu vermeiden (z.B. Stichprobenkontrollen durch die Abteilungsleitung, unangekündigte Stichprobenkontrollen der Hausmeister*innen und Platzwart*innen in den Sporthallen und Freisportanlagen). Ungeachtet dessen ergaben sich zwei wesentliche Feststellungen:

Ein wesentlicher Bestandteil des IKS sind Stichprobenkontrollen durch die Abteilungsleitung, da der gesamte Überlassungsprozess vollständig von einer einzigen Person bearbeitet wird. Die Abteilungsleitung nimmt zwar Stichprobenkontrollen vor. Diese sind mit zwei Fällen pro Jahr aber aus Sicht der Prüfung deutlich zu gering, um vollständig wirksam zu sein. Die Anzahl der Stichprobenkontrollen ist daher in angemessenem Umfang zu erhöhen.

Weiterhin wurde festgestellt, dass die zuständige Sachbearbeitung im Vorstand eines Mannheimer Sportvereins tätig ist, für welchen sie gleichzeitig im Auftrag der Stadt vollkommen eigenständig die Bearbeitung der betreffenden Sportstättenüberlassungen wahrnimmt. Dies verstößt gegen das Verbot einer Interessenskollision im Sinne der Ziff. 7.10.11 AGA und ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Die im Rahmen der Stichprobenprüfung vollständig geprüften periodische Überlassungen an den betreffenden Sportverein für das erste Quartal 2022 ergab keine Beanstandungen.

In seiner Stellungnahme zum Prüfungsbericht sagte der FB Sport und Freizeit zu, die erhaltenen Hinweise umzusetzen und Änderungen im Verfahren vorzunehmen.

4.11.2 Einnahmenabwicklung und -abrechnung der Zahlstellen

Gegenstand der Prüfung war die Einnahmenabwicklung und -abrechnung der Zahlstellen des FB Sport- und Freizeit einschließlich der Einnahmenverbuchung im Finanzverfahren SAP. Der Fokus der Prüfung lag darauf festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen geeignet sind, die ordnungsgemäße Erstellung der jeweiligen Monatsabschlüsse und die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen in der Finanzbuchhaltung zu gewährleisten.

Hierzu wurde zunächst der Gesamtprozess erhoben und, bezogen auf alle Zahlstellen des Fachbereichs für den Zeitraum 01.01. bis 20.12.2022, bewertet (Vollprüfung).

Die Prüfung ergab, dass der Prozess grundsätzlich geeignet ist, eine ordnungsgemäße Einnahmenabwicklung/-abrechnung durch die Zahlstellen einschließlich der Einnahmenverbuchung in SAP zu gewährleisten. Allerdings zeigten sich organisatorische sowie technische Mängel innerhalb des Prozesses, die dazu führten, dass 17 von 50 Monatsabschlüssen aus den Monaten Januar bis Oktober 2022 mit einem Volumen von 90 000 € (34 %) bis zum Prüfungszeitpunkt nicht verarbeitet bzw. nicht verbucht waren, was zu einer unzutreffenden Darstellung der Vermögens- und Ergebnislage im Jahresabschluss der Stadt Mannheim führen kann (vgl. auch Abschnitt 5.1). Damit lag zum einen ein Verstoß gegen die GoB (zeitnahe und vollständige Verbuchung der Geschäftsvorfälle), zum anderen ein Verstoß gegen § 8 (2) Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vor, wonach die Annahmeanordnungen unverzüglich zu erteilen sind, sobald die erforderlichen Daten hierzu vorliegen.

In diesem Zusammenhang hat das Rechnungsprüfungsamt im Prüfungsverlauf Hinweise und Anregungen zur Optimierung des Prozesses und zur Vermeidung von Verzögerungen in der Einnahmenabwicklung gegeben.

Der FB Sport und Freizeit teilte zwischenzeitlich mit, dass entsprechende Maßnahmen weitestgehend umgesetzt wurden. Darüber hinaus soll mit der Neubesetzung der Sachgebietsleitung ein verbindlicher zeitlicher Rahmenplan für den Abrechnungsprozess erstellt werden.

4.12 Teilhaushalt FB 58 – Jugendamt und Gesundheitsamt

4.12.1 Gewährung von Geldleistungen in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich geregelte Betreuungsform, die gleichrangig neben den Betreuungsangeboten von Krippe, Kindergarten und Hort steht. Sie wird von qualifizierten und überprüften Kindertagespflegepersonen (Tagesmütter/Tagesväter) ausgeführt.

Geprüft wurde die Gewährung von Geldleistungen in der Kindertagespflege, d.h. die laufenden Geldleistungen sowie die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an die Tagespflegepersonen. Hierzu wurden zunächst die Geschäftsprozesse erhoben und analysiert. Im Nachgang erfolgte eine Bewertung, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen geeignet sind, eine ordnungs- sowie rechtmäßige Leistungsgewährung sicherzustellen. Auf Grundlage der Prozesserhebungen wurden zusätzlich 36 von insgesamt 986 Fällen (3,7 %) der laufenden Geldleistung mit einem finanziellen Volumen von 30 935 € bzw. 0,7 % (Finanzvolumen insgesamt 4,5 Mio. €) und bei der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen 16 von insgesamt

193 Fällen mit einem finanziellen Volumen von 28 870 € bzw. 3,6 % (Finanzvolumen insgesamt 0,8 Mio. €) geprüft.

Während sich bei den Abläufen selbst sowie bei der stichprobenweise durchgeführten Prüfung der Einzelfälle keine wesentlichen Feststellungen ergaben und insbesondere die Bearbeitung der Anträge grundsätzlich zeitnah und ordnungsgemäß erfolgte, ergaben sich zwei wesentliche Feststellungen, welche einer vollumfänglichen Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems im Wege stehen und deshalb aus Sicht der Prüfung einer Änderung bedürfen:

In allen Fällen, die durch die Sachbearbeitenden bearbeitet werden, erfolgt die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Sachgebietsleitung, obwohl sie hierzu im Sinne der BewAB nicht befähigt ist. Gleichzeitig unterzeichnet sie die Auszahlungsanordnung, was einen Verstoß gegen den Grundsatz der Trennung von Feststellung und Anordnung darstellt.

In den Fällen, in denen die Sachgebietsleitung selbst sachbearbeitend tätig ist, bestätigt sie (richtigerweise) die sachliche und rechnerische Richtigkeit, unterschreibt aber gleichzeitig die Auszahlungsanordnung. Dies widerspricht ebenfalls dem Grundsatz der Trennung von Feststellung und Anordnung und muss personell getrennt sein.

Der FB Jugendamt und Gesundheitsamt sagte noch im Prüfungsverlauf zu, die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes aufzugreifen und die hierzu vorgeschlagenen Verfahrensänderungen zur Ausräumung der Feststellungen umzusetzen.

4.12.2 Hilfe zur Erziehung – Heimerziehung

Die Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII ist eine Form möglicher Erziehungshilfen. Sie soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern.

Gegenstand der Prüfung war die Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Gewährung von Leistungen im Rahmen der Heimerziehung. Hierzu wurde zunächst der Prozess der Leistungsgewährung erhoben und analysiert. Die Prozessanalyse betraf insbesondere die Frage, ob der Prozessablauf und das IKS geeignet sind, eine ordnungs- und rechtmäßige Bearbeitung sicher-

zustellen. Auf Grundlage der Prozesserhebung wurden ergänzend 15 von insgesamt 394 Fällen (3,8 %) mit einem finanziellen Volumen von 0,2 Mio. € bzw. 1,1 % geprüft (Finanzvolumen insgesamt 16,7 Mio. €).

Die Analyse des Geschäftsprozesses ergab, dass es bereits interne Kontrollinstrumente gibt, um Fehlerrisiken im Prozess zu verringern. Dies ist, genau wie die erfolgte Beauftragung eines Mitarbeitenden mit Prozessoptimierungen, positiv zu bewerten. Gleichwohl fehlt nach Auffassung der Prüfung ein maßgebender Arbeitsschritt, was zu der nachfolgenden wesentlichen Feststellung führt:

Bei der Bearbeitung von Rechnungen werden die Rechnungsbeträge der Einrichtungen nicht mit den zahlungsbegründenden Unterlagen, insbesondere den Entgeltvereinbarungen abgeglichen. Ein Abgleich erfolgt lediglich mit den im IT-Verfahren Prosoz14 hinterlegten Beträgen. Dies genügt nach Auffassung der Prüfung nicht den Anforderungen der BewAB zur Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Zur Sicherstellung einer recht- und ordnungsmäßigen Sachbearbeitung hält die Prüfung es für erforderlich, dass der genannte Abgleich künftig vorgenommen wird. Dies wurde vom FB Jugendamt und Gesundheitsamt in seiner Stellungnahme zum Prüfungsbericht zugesagt.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgte insgesamt zeitnah und ordnungsgemäß. Die Einzelfallprüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

4.13 Teilhaushalt FB 60 – Baurecht, Bauverwaltung, Denkmalschutz Teilhaushalt FB 61 – Geoinformation und Stadtplanung

4.13.1 Umsetzung des Zweckentfremdungsverbots von Wohnraum

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum hat die Stadt Mannheim im Rahmen ihres wohnungspolitischen Handlungskonzeptes die am 15.10.2021 in Kraft getretene Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEVS) erlassen. Zuständig für deren Vollzug sind der FB Geoinformation und Stadtplanung (Umsetzung der Anzeige- und Registrierungspflicht) sowie der FB Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz (Umsetzung des Genehmigungs- bzw. Ablehnungsverfahrens sowie Ausstellung von sog. „Negativattesten“).

Gegenstand der Prüfung war die Bearbeitung der aus der ZwEVS der Stadt Mannheim resultierenden Aufgaben. Hierzu wurden zunächst die Arbeitsprozesse in beiden Fachbereichen erhoben und analysiert. Ergänzend erfolgte eine Einzelfallprüfung beim FB Geoinformation und Stadtplanung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Bearbeitung der Anzeige- und Registrierungspflicht.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die Implementierung und deren Steuerung sowie die Wahrnehmung der aus der ZwEVS resultierenden Aufgaben in beiden Fachbereichen bis zum Prüfungszeitpunkt, d.h. mehr als ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten, noch nicht vollständig umgesetzt waren und die Aufgabenwahrnehmung daher nur teilweise erfolgte. Dies betraf folgende Aspekte:

FB Baurecht, Bauverwaltung, Denkmalschutz

- Die seit Inkrafttreten der ZwEVS eingegangenen Anträge auf Erteilung einer Zweckentfremdungsgenehmigung sowie auf Ausstellung eines Negativattestes, deren genaue Anzahl vom Fachbereich nicht benannt werden konnte, waren bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht bearbeitet.
- Die für eine rechtssichere Gebührenerhebung erforderliche Gebührenkalkulation war noch nicht erfolgt.
- Für die rechtssichere Festsetzung von Ausgleichszahlungen lag noch keine Berechnungsgrundlage vor.

FB Geoinformation und Stadtplanung

- Systematische Erhebungen und Kontrollen zur Registrierungspflicht von Wohnraum, der zu Zwecken der Fremdenbeherbergung genutzt wird, wurden noch nicht durchgeführt.
- Hieraus resultierend konnten Verstöße gegen die Registrierungspflicht noch nicht festgestellt und Ordnungswidrigkeitsverfahren noch nicht eingeleitet werden.

Ursächlich hierfür ist nach den Feststellungen der Prüfung, dass die Implementierung der aus der ZwEVS resultierenden Aufgaben nicht in einem strukturierten Prozess (rechtzeitige Sicherstellung der personellen Kapazitäten, Erhebung sämtlicher Aufgaben, Priorisierung nach Relevanz, Beschreibung der maßgeblichen Geschäftsprozesse, zeitnahe organisatorische Umsetzung und Wahrnehmung der Aufgaben) stattfand.

In ihren Stellungnahmen haben die FB Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz sowie Geoinformation und Stadtplanung mitgeteilt, dass die vom Rechnungsprüfungsamt vorgeschlagenen Maßnahmen zur Ausräumung der Feststellungen bereits umgesetzt wurden bzw. noch werden.

4.14 Teilhaushalt FB 67 – Klima, Natur, Umwelt

4.14.1 Immissionsschutzrechtliche vereinfachte Genehmigungs- und Änderungs-genehmigungsverfahren

Gegenstand der Prüfung waren die Arbeitsabläufe und die Dokumentationserfordernisse in den immissionsschutzrechtlichen vereinfachten Genehmigungs- und Änderungsgenehmigungsverfahren, von der Antragstellung, über die Erteilung der Genehmigungs- und Gebührenbescheide bis hin zur Verbuchung und zum Zahlungseingang der Gebühren.

Der Fokus der Prüfung lag darauf festzustellen, ob die Abläufe und internen Kontrollmaßnahmen geeignet sind, eine ordnungsgemäße Verfahrens- und Dokumentationsabwicklung sicherzustellen. Hierzu wurden zunächst die Arbeitsabläufe erhoben und auf Ordnungsmäßigkeit sowie Risiken untersucht. Im Anschluss wurden fünf von insgesamt 13 Verfahren aus den Jahren 2021/2022 mit einem Finanzvolumen von 66 827 € (53,4 % des gesamten immissionsschutzrechtlichen Gebührenaufkommens von 0,1 Mio. €) einer Einzelfallprüfung unterzogen.

Die geprüften Arbeitsabläufe und die hierzu getroffenen internen Kontrollmechanismen sind grundsätzlich geeignet, eine ordnungsmäßige Bearbeitung der immissionsschutzrechtlichen vereinfachten Genehmigungs- sowie Änderungsgenehmigungsverfahren zu gewährleisten.

Eine wesentliche Prüfungsfeststellung ergab sich gleichwohl hinsichtlich der Erstellung der Forderungsbescheide aufgrund der bestehenden Schnittstelle zwischen der unteren Immissionsschutzbehörde und weiteren beteiligten Fachbereichen, insbesondere dem FB Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz. Durch eine fehlende Regelung der grundsätzlichen Zuständigkeiten, aber auch durch fehlende Kontrollen besteht das Risiko, dass Gebühren im Verfahren beteiligter Fachbereiche nicht erhoben werden.

Infolgedessen wurde auch in zwei Fällen der Stichprobe festgestellt, dass – trotz entsprechender Hinweise des FB Klima, Natur, Umwelt – Gebühren in Höhe von insgesamt 0,3 Mio. € vom beteiligten Fachbereich weder berechnet noch festgesetzt waren. Die Ergebnisrechnung im

Jahr 2022 ist insoweit zu gering ausgewiesen. Die Gebührenbescheide wurden zwischenzeitlich erstellt und die Vereinnahmung im Jahr 2023 ist erfolgt.

Um das Risiko einer Nichtberechnung von Gebühren zu vermeiden, haben sich die beiden vorliegend beteiligten Fachbereiche bereits im Prüfungsverlauf auf eine fachbereichsübergreifend zu beachtende Arbeitsanweisung verständigt.

Darüber hinaus hat die örtliche Prüfung empfohlen, eine für alle weiteren beteiligten Fachbereiche gültige abteilungs- und sachgebietsübergreifende Regelung zu entwickeln und verbindlich zu implementieren. In diesem Zusammenhang hat der FB Klima, Natur, Umwelt mitgeteilt, dass die in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zusätzlich festgesetzten Gebühren anderer Fachbereiche nunmehr durch die Immissionsschutzbehörde erhoben werden.

5 Sonstige Fachprüfungen

5.1 Kassenprüfungen

Nach § 1 (2) GemPrO unterliegt die örtliche Prüfung dem Grundsatz der Risikoorientierung. Für die Prüfung der Zahlstellen legt § 7 (1) GemPrO allerdings – unabhängig vom Zahlstellenvolumen – eine einheitliche zeitliche Obergrenze fest. Danach sind diese „...in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren“ unvermutet zu prüfen. Abweichend hiervon sind die Gemeindekasse und die Sonderkassen jährlich zu prüfen. Handvorschüsse unterliegen nicht der Prüfungspflicht.

Insgesamt sind bei der Stadt Mannheim 117 Zahlstellen (davon 78 an Schulen) eingerichtet (Stand 31.12.2022). Der Prüfungsplan 2022 für Kassenprüfungen bei Zahlstellen der Stadtkasse mit Barkasse wurde mit Prüfungen an elf Zahlstellen in Dienststellen und an 21 Zahlstellen in Schulen erfüllt. Bei sechs Grundschulen wurde im Zusammenhang mit den dortigen Kassenprüfungen auch eine Schwerpunktprüfung durchgeführt (vgl. Abschnitt 4.8.1). Zudem fand die jährliche unangekündigte Kassenprüfung der Stadtkasse gem. § 7 (1) Nr. 3 GemPrO statt.

In den o.g. Kassenprüfungen ergaben sich insgesamt zwei wesentliche Feststellungen:

- Bei der Prüfung einer Zahlstelle des FB Sport und Freizeit wurde festgestellt, dass hier für die Monate Februar bis Juni keine Monatsabschlüsse im Bereich des Kassensystems macX erstellt und in der Finanzbuchhaltung gebucht wurden. Die fehlenden Monatsabschlüsse und Einnahmeverbuchungen in der Finanzbuchhaltung sowie die fehlende Abstimmung von Einnahme-Ist und Einnahme-Soll stellen ein Verstoß gegen interne städtische Vorgaben sowie gegen die GemKVO dar. Im Anschluss an die Kassenprüfung wurde eine Schwerpunktprüfung beim FB Sport und Freizeit durchgeführt, die den Prozess der Einnahmearbeit und -abrechnung bei den Zahlstellen des Fachbereichs zum Inhalt hatte, somit auch die Erstellung und Verbuchung der Monatsabschlüsse (vgl. Abschnitt 4.11.2).
- Bei der Prüfung der Zahlstelle des FB Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz wurde beim Buchabschluss ein Überschuss in Höhe von 1 373 € festgestellt (ohne Berücksichtigung der Untervorschüsse). Aufgrund dessen wurde im Nachgang zur Prüfung der Kassenbestand inklusive der Untervorschüsse durch den Fachbereich erhoben und ein Überschuss in Höhe von insgesamt 1 475 € ermittelt. Der Sachverhalt resultiert, wie entspre-

chende Nachforschungen ergeben haben, aus der Zeit vor 2019. Da die seinerzeitige Sachbearbeitung nicht mehr bei der Stadt Mannheim beschäftigt ist, können die genauen Umstände des Kassenüberschusses heute nicht mehr nachvollzogen werden. Der Überschuss wurde daher bei der Stadtkasse eingezahlt.

Einzelne Prüfungsfeststellungen bei den weiteren Kassenprüfungen wurden jeweils im Prüfungsverlauf ausgeräumt bzw. sind durch die Zusicherung künftiger Beachtung erledigt. Im Übrigen wird bei Kassenprüfungen stets auf die Notwendigkeit interner Kontrollen sowie – bei Bedarf – auf den Erlass und die Beachtung aktueller kassenspezifischer Arbeitsanweisungen hingewiesen.

5.2 Zuschusswesen

Der Stadt Mannheim werden auf Antrag Fördermittel aus den unterschiedlichsten Förderprogrammen bewilligt. Bei der Bewilligung von freiwilligen Zuwendungen, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, wird der Stadt durch die Zuwendungsgeber (Land, Bund, EU), zum Teil durch gesetzliche Regelung oder als Auflage vorgegeben, dass die Prüfung der Verwendung von der eigenen Prüfeinrichtung der Zuwendungsempfängerin zu bescheinigen ist.

Auch die Stadt Mannheim gewährt als Zuwendungsgeberin, im Rahmen des gemeindlichen Wirkungskreises der GemO, eine Vielzahl von Zuwendungen (freiwillige Zuwendungen an sonstige Bereiche).

Die Stadt ist im Zuschusswesen damit sowohl in der Rolle der Zuwendungsempfängerin als auch in der Rolle der Zuwendungsgeberin. Unter dem Oberbegriff „Zuwendungen“ werden Zuweisungen (innerhalb des öffentlichen Bereichs) und Zuwendungen (Übertragungen vom öffentlichen an sonstige Bereiche und umgekehrt) zusammengefasst.

Zuweilen ist die Stadt Mannheim gleichzeitig Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsgeberin. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Projekte oder Institutionen nur gefördert werden, falls sich die Stadt ebenfalls monetär engagiert (sogenannte Kofinanzierungen).

Über seine Prüfungstätigkeit hinaus wird das Rechnungsprüfungsamt regelmäßig im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem Bereich des Zuschusswesens gefordert. Der Aufwand hierfür übersteigt in zeitlicher Hinsicht weit die prüferische Befassung mit dem Zuschusswesen. Ursache hierfür ist, dass die mit dem bei der Stadt dezentral organisierten und derzeit

nicht harmonisierten Zuschusswesen befassten Dienststellen oftmals nicht über die erforderliche Expertise auf Sachbearbeitungsebene verfügen. Die städtischen Dienststellen werden daher von der örtlichen Prüfung durch Wirkungshinweise und Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Prozesse und Schnittstellen zu verschiedenen Fördermittelgebern in unterschiedlichen Förderprogrammen beraten. In vielen Fällen konnte hierdurch zur Klärung und Lösung von Fragestellungen beigetragen werden. Die Prüfungskapazitäten des Rechnungsprüfungsamtes im Zuschusswesen sind jedoch ausgereizt. So mussten Anfragen teilweise auch schon zurückgewiesen werden. Aus diesem Grund und weil zudem eine intensive oder anweisende Beratung die Schwelle der Prüfungstätigkeit hin zur unzulässigen Übernahme von Entscheidungen für die Verwaltung, überschreiten würde, empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt den Dienststellen erneut dringend, sich in diesem Themenkreis weiter zu qualifizieren bzw. das Wissensmanagement voranzubringen. Das Rechnungsprüfungsamt bietet hierzu, jenseits seines originären Prüfungsauftrags, regelmäßig Schulungen für städtische Mitarbeitende im Umgang mit Fördermitteln von Land/ Bund/ EU für beide Rollen über das Studieninstitut Rhein-Neckar gGmbH an.

5.2.1 Kernhaushalt Stadt

5.2.1.1 Zuwendungen von Land, Bund, EU (Stadt als Zuwendungsempfängerin)

Staatliche Zuwendungen sind bis zur Beendigung des Zuwendungsverfahrens (ggf. bis zur Beendigung der Zweckbindungsfrist) eine freiwillige Leistung mit Rückforderungsanspruch. Der Zuwendungsbescheid als begünstigender Verwaltungsakt kann mit Auflagen und Bedingungen sowie mit einem Vorbehalt, dass die Mittel im Haushalt zur Verfügung gestellt werden (sog. Haushaltsvorbehalt), versehen sein. Die Nichteinhaltung von Auflagen und Bedingungen oder der Eintritt des Haushaltsvorbehalts kann die angemessen verzinste Rückforderung/ Nichtauszahlung von Zuwendungen auslösen.

Die Bewilligung der Mittel erfolgt zumeist in Form von Bewilligungsbescheiden. Seltener werden, z.B. mit Instituten, Zuwendungsvereinbarungen abgeschlossen. Im Falle einer Weiterleitung der Zuwendungsmittel an Dritte, sogenannte Endempfänger, ist ein Weiterleitungsbescheid oder -vertrag erforderlich.

Die freiwilligen Zuwendungen unterliegen der Finanzkontrolle durch die o.g. Zuwendungsgeber. Die Nachweise der ausführenden Dienststellen über die Verwendung der Mittel, die von

den Zuwendungsgebern geforderten unterschiedlichen Schluss- und in Ausnahmefällen Zwischen-Verwendungsnachweise, prüft das Rechnungsprüfungsamt, sofern dies zwingend vorgegeben ist. Die Prüfungsergebnisse werden als außenwirksame Bescheinigungen über die geprüften Dienststellen an die Zuwendungsgeber weitergereicht.

Die Prüfung unterstützt das Risikomanagement der Stadt sowie zuwendungsbezogen die nachhaltige Sicherung zukünftiger Haushalte. Verbesserungspotenziale sowie Chancen und Risiken für die Zukunft werden aufgezeigt. Den ausführenden Dienststellen wird daher regelmäßig empfohlen, eine nachgelagerte Prüfung durch die Zuwendungsgeber und deren Beauftragte (Vor-Ort-Kontrollen) frühzeitig mitzuteilen und ggf. Rückforderungen zu melden. Außer den vom Rechnungsprüfungsamt im Zuge der Prüfung bereits identifizierten Rückforderungen wegen Überzahlungen wurden im Prüfungsjahr keine weiteren Rückforderungen gemeldet.

Im Prüfungsjahr 2022 wurden materiell-rechtlich, rechnerisch und förmlich 27 Zwischen- und Schlussverwendungsnachweise⁵ (siehe Anlage 1) mit einem Gesamtvolumen von 6,0 Mio. € geprüft. Die nachgewiesenen, geprüften und bescheinigten zuwendungsfähigen Ausgaben hatten ein Volumen von 5,9 Mio. €, für die Zuwendungen von zusammen 3,6 Mio. € bewilligt wurden. Die Verteilung auf die Dezernate stellt sich folgendermaßen dar:

Summen Angaben im Verwendungsnachweis				
Bereich	VN gesamt	Gesamtausgaben	zuwendungsfähige Ausgaben	Zuwendungen
	- Anzahl -	- in Mio. € -	- in Mio. € -	- in Mio. € -
Dezernat OB	5	0,9	0,9	0,8
Dezernat I	4	0,1	0,1	0,1
Dezernat II	1	0,6	0,6	0,4
Dezernat III	13	2,3	2,2	1,2
Dezernat IV	3	2,0	2,0	1,0
Dezernat V	1	0,1	0,1	0,1
Summe	27	6,0	5,9	3,6

⁵ Ohne Eigenbetriebe und sonstige Externe

5.2.1.2 Freiwillige Zuwendungen der Stadt an sonstige Bereiche

Die Stadt Mannheim hat, im Gegensatz zu vielen anderen großen Fördermittelgebern, noch kein zeitgemäßes, digitales Fachverfahren für das Zuschusswesen. Sowohl im Wissensmanagement sowie der Harmonisierung und Transparenz der Prozesse als auch in der Vernetzung der zuschussgewährenden Dienststellen untereinander, sieht die örtliche Prüfung insofern nach wie vor Verbesserungspotenzial. Daher werden die Dienststellen bei den genannten Themen, u.a. auch im Rahmen des SHM²-Schlüsselprojektes „Modernisierung Zuschusswesen“, von der örtlichen Prüfung unterstützt. Die prüfungsbegleitende und beratende Teilnahme des Rechnungsprüfungsamtes an den Arbeitsgruppensitzungen dieses Projektes wird fortgeführt.

Zuwendungen sollen nach den Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen (AllgZR) „...nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nur für solche Zwecke bewilligt werden, die im öffentlichen Interesse im Sinne des gemeindlichen Wirkungskreises des § 2 (1) GemO liegen. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch.“ Die Bewilligung dieser Mittel erfolgt zumeist in Form von Bewilligungsbescheiden auf der Grundlage der AllgZR und ggf. speziellen Richtlinien, z.B. der Sportförderungsrichtlinien (SFR).

Die speziellen Richtlinien werden zur Regelung bestimmter Zuwendungssachverhalte von den zuständigen Gremien erlassen (beispielsweise Zuwendungsrichtlinien zur Gewährung eines kommunalen Zuschusses für die Angebote der Betreuungsform „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“). Die von den städtischen Dienststellen im Berichtsjahr vorgelegten Beschlussvorlagen mit Richtlinienentwürfen wurden im Abstimmungswege vor Einbringung in die Gremien geprüft.

In fachlich unterstützender Funktion wurden die Dienststellen zu Fragen des Zuwendungsverfahrens nach den AllgZR und den o.g. speziellen Richtlinien beraten. Ziel war es, oftmals in enger Abstimmung mit dem Rechtsamt, die Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Gleichbehandlung und Transparenz sowie die Wirtschaftlichkeit der gewährten Zuwendungen sicherzustellen.

Eine zentrale Bedeutung kommt dem IKS in den Dienststellen zu. Durch das Hinterfragen von Strukturen und Prozessen in den Dienststellen sowie entsprechender Beratung kann das IKS dort verbessert werden. Es ist allerdings nicht Aufgabe und auch nicht Zielrichtung der Prüfung, ein fehlendes bzw. nicht oder nur teilweise gelebtes IKS in den Dienststellen zu ersetzen.

Auch bei der Abstimmung von speziellen Richtlinien und Vorlagen an die Gremien sieht die örtliche Prüfung insoweit nach wie vor Optimierungspotenzial.

5.2.2 Sonstige Prüfungen

Drei weitere Verwendungsnachweise mit einem Gesamtausgabevolumen von 152,0 Mio. € wurden im externen Auftrag bescheinigt (siehe Anlage 2).

Summen Angaben im Verwendungsnachweis (VN)				
	VN gesamt - Anzahl -	Gesamtausgaben - in Mio. € -	zuwendungsfähige Ausgaben - in Mio. € -	Zuwendungen - in Mio. € -
Summe	3	152,0	130,8	103,7

5.2.3 Unterjährige Schwerpunktprüfungen

Neben den in den v.g. Abschnitten erwähnten Prüfungen wurde im Berichtsjahr folgende Schwerpunktprüfung durchgeführt:

5.2.3.1 Gewährung von Zuschüssen im FB Sport und Freizeit

Die Prüfung hatte die Vorgehensweise des FB Sport und Freizeit im Umgang mit städtischen Zuschüssen zum Gegenstand, insbesondere die Gestaltung des Zuwendungsverfahrens auf Grundlage des SHM²-Projektes „Modernisierung Zuschusswesen“ sowie der beschriebenen Prozesse und städtischen Vorgaben. Die Prüfung erfolgte anhand der Bewilligungsbescheide und Auszahlungen auf Grundlage der damals gültigen Ziel- und Zuwendungsvereinbarungen. Sie hatte zum Ziel, die Prozessabläufe im Zuwendungsverfahren zu identifizieren, auf Ordnungs- und Rechtmäßigkeit zu prüfen und eine Einschätzung über mögliche Prozessrisiken und den Zustand des IKS zu treffen.

Die im FB Sport und Freizeit geprüften Arbeitsabläufe und die hierzu getroffenen Kontrollmechanismen sind insgesamt geeignet, eine ordnungsgemäße Zuwendungsgewährung zu gewährleisten.

Die Prüfung ergab allerdings, dass das Zuwendungsverfahren in Bezug auf den Verwendungsnachweis und die Verwendungsnachweisprüfung nur bei einzelnen geprüften Institutionen dem durch den FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling vorgeschriebenen und durch die AllgZR sowie die speziellen SFR normierten städtischen Zuwendungsverfahren entsprach.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Implementierung der vom FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling bzw. im SHM²-Projekt „Modernisierung Zuschusswesen“ erarbeiteten Soll-Prozesse für das gesamte Zuwendungsverfahren nach den AllgZR empfohlen, insbesondere auch die Anwendung der speziell hierfür vom FB Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling veröffentlichten Formulare. Ebenso wurde auf die Anpassung der zusätzlich vorhandenen, eigenen Formulare, Checklisten und Prozesse nach der geplanten Überarbeitung der SFR hingewiesen.

Der FB Sport und Freizeit hat die Überarbeitung der SFR zugesagt. Darüber hinaus ergaben sich keine weiteren wesentlichen Feststellungen.

5.3 Prüfungen im technischen Bereich⁶

Die technische Prüfung umfasst die Prüfungen der bauplanenden, baubeschaffenden bzw. bauunterhaltenden Fachbereiche und des Gebäudemanagements sowie die technischen Beschaffungen und Anlagen. Die Aufgaben der technischen Prüfung umfassen sowohl begleitende Vergabeprüfungen als auch Schwerpunkt- und Sonderprüfungen. Des Weiteren werden technische Prüfungen im Sondervermögen, d.h. bei den Eigenbetrieben, durchgeführt. Diese werden in den jeweiligen Berichten über die Prüfungen der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe aufgeführt und sind damit nicht Inhalt dieses Berichtes (siehe Anlage 2).

5.3.1 Prüfungen von Vergaben, Ergänzungsvereinbarungen und Ausnahmetatbeständen nach Nr. 6.5 Vergabeordnung (VergO)

Ab einem Betrag von über 20 000 € (ohne Umsatzsteuer) fällt die Durchführung aller Vergabeverfahren der Kernverwaltung in die Zuständigkeit der Abteilung „Zentraler Einkauf und Vergaben“ des FB Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz, sofern nicht eine Sondervergabestelle zuständig ist. Ergänzungsvereinbarungen (Nachtragsvereinbarungen) werden ab einer Wertgrenze von 5 000 € (ohne Umsatzsteuer) von der „Servicestelle Vergaben“

⁶ Die Wertbeträge in den nachfolgenden Abschnitten sind, sofern nicht anders ausgewiesen, inklusive Umsatzsteuer zu verstehen.

durchgeführt; Zustimmungen bei Ausnahmetatbeständen nach Nr. 6.5 der VergO – unabhängig vom Auftragswert – von der „Servicestelle Ausschreibungsverfahren“. Beide Servicestellen melden dem Rechnungsprüfungsamt alle Vorgänge mit einem Auftragswert über 0,1 Mio. €. Anhand eines elektronischen Auswahlverfahrens wird daraus eine zufällige Stichprobe der zu prüfenden Vergabevorgänge ermittelt. Ab einem Auftragswert von 1,0 Mio. € wird ein Vergabevorgang generell zur Prüfung vorgelegt.

Im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 wurden insgesamt 94 technische Vergabevorgänge mit einem Auftragswert von 74,4 Mio. € zur Prüfung vorgeschlagen. Davon wurden 83 Vergabevorgänge mit einem Auftragswert von zusammen 71,8 Mio. € geprüft. Den Kernhaushalt betrafen 30 Vorgänge mit einem Auftragswert von 25,7 Mio. €. Der überwiegende Teil der technischen Vergabevorgänge – insgesamt 53 mit einem Auftragswert von 46,1 Mio. € – entfiel auf die Eigenbetriebe. Siehe hierzu nachfolgende Übersichten:

Technische Vorgänge insgesamt						
Jahr	Vorgänge zur Prüfung vorgeschlagen		Vorgänge geprüft		Vorgänge nicht geprüft	
	Anzahl - Anzahl -	Auftragswert - in Mio. € -	Anzahl - Anzahl -	Auftragswert - in Mio. € -	Anzahl - Anzahl -	Auftragswert - in Mio. € -
2022						
Kernhaushalt	36	26,6	30	25,7	6	0,9
Eigenbetriebe	58	47,8	53	46,1	5	1,7
Gesamt	94	74,4	83	71,8	11	2,6

davon Vergaben						
Jahr	Vorgänge zur Prüfung vorgeschlagen		Vorgänge geprüft		Vorgänge nicht geprüft	
	Anzahl - Anzahl -	Auftragswert - in Mio. € -	Anzahl - Anzahl -	Auftragswert - in Mio. € -	Anzahl - Anzahl -	Auftragswert - in Mio. € -
2022						
Kernhaushalt	20	23,4	16	22,6	4	0,8
Eigenbetriebe	39	43,7	37	42,4	2	1,3
Gesamt	59	67,1	53	65,0	6	2,1

davon Ergänzungsvereinbarungen						
Jahr	Vorgänge zur Prüfung vorgeschlagen		Vorgänge geprüft		Vorgänge nicht geprüft	
	Anzahl - Anzahl -	Auftragswert - in Mio. € -	Anzahl - Anzahl -	Auftragswert - in Mio. € -	Anzahl - Anzahl -	Auftragswert - in Mio. € -
2022						
Kernhaushalt	13	2,1	11	2,0	2	0,1
Eigenbetriebe	17	2,4	14	2,0	3	0,4
Gesamt	30	4,5	25	4,0	5	0,5

davon Ausnahmen nach Nr. 6.5 VergO						
Jahr	Vorgänge zur Prüfung vorgeschlagen		Vorgänge geprüft		Vorgänge nicht geprüft	
	Anzahl - Anzahl -	Auftragswert - in Mio. € -	Anzahl - Anzahl -	Auftragswert - in Mio. € -	Anzahl - Anzahl -	Auftragswert - in Mio. € -
2022						
Kernhaushalt	3	1,1	3	1,1	0	0,0
Eigenbetriebe	2	1,7	2	1,7	0	0,0
Gesamt	5	2,8	5	2,8	0	0,0

Bei den 30 im Kernhaushalt geprüften technischen Vergabevorgängen ergaben sich in zwei Fällen, die den FB Bau- und Immobilienmanagement betreffen, wesentliche Feststellungen:

Sanierung Kinderhaus Freiburger Ring (Heizung / Lüftung / Sanitär)

Die notwendige Ergänzungsvereinbarung wurde erst nach Auszahlung der Schlussrechnung abgeschlossen. Der FB Bau- und Immobilienmanagement versicherte, den Rechnungsbetrag aus der zu erwartenden Ergänzungsvereinbarung bei der Schlussrechnung einbehalten zu haben. Unabhängig davon wurde der Fachbereich um Beachtung gebeten, dass Ergänzungsvereinbarungen vor dem Tätigen der Auszahlungen abzuschließen sind.

Sanierung Kulturhaus Käfertal (zweiter Bauabschnitt, Elektroinstallationen)

Die Schlussrechnung enthielt ungeprüfte Nachträge in Höhe von 0,1 Mio. €, die ohne den notwendigen vorherigen Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung ausgezahlt wurden. Dies stellt einen Verstoß gegen Nr. 6.8 i.V.m. Anlage 3 der VergO dar. Ohne den Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung vor Zahlungen wird im Fall einer rechtlichen Auseinandersetzung die Position der Stadt wesentlich geschwächt.

Darüber hinaus ergab die Prüfung mehrere Verstöße gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B):

- Die Nachträge erhielten die fortlaufende Nummerierung des ursprünglichen Leistungsverzeichnisses aus der Vergabe und wurden in der Schlussrechnung nicht als „Nachträge“ gekennzeichnet (Verstoß gegen § 14 Abs. 1, S. 4 VOB/B).
- Es wurden sowohl Beträge der Positionen „Nachträge“ mit „Massenmehrungen“ als auch Beträge der Positionen „Massenminderung“ mit „Entfallenen Positionen“ vermengt. Insbesondere gemäß den Vorgaben der VOB/B (§§ 2, 8 und 15) ist eine Aufteilung der Beträge nach Massenminderungen, Massenmehrungen, zusätzlichen Leistungen, entfallenen Positionen und Tagelohnarbeiten vor allem im Hinblick auf eine Prüfbarkeit im Rahmen der Geltendmachung eines möglichen Gemeinkostenausgleichs vorgeschrieben.
- In der Schlussrechnung wurde von der exakten Nummerierung der zutreffenden Positionen aus der Vergabe bzw. dem Leistungsverzeichnis abgewichen. Eine zwischen Leistungsverzeichnis und Schlussrechnung abweichende Nummerierung von Positionen führt häufig zu

Missverständnissen und gleichzeitig zu einem erhöhten Aufwand im Zuge der Prüfung der Schlussrechnung (Verstoß gegen § 14 Abs. 1, S. 2 VOB/B).

- Bei einem Nachtrag wurde ein für die Preisbildung notwendiger Materialkostennachweis nicht der Ergänzungsvereinbarung beigelegt (Verstoß gegen § 2 Abs. 6, Nr. 2 VOB/B).

5.3.2 Unterjährige Schwerpunktprüfungen

5.3.2.1 Neubau Kombibad Herzogenried: Abrechnung der planerischen Leistungen

Gegenstand der Prüfung im FB Sport und Freizeit waren 21 Abschlagszahlungen über planerische Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in Höhe von 1,9 Mio. € (Objektplanungen Gebäude und Innenräume sowie Freianlagen).

Die Prüfung ergab, dass der Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % der Brutto-Abschlagsrechnungssumme bei keiner der geprüften Abschlagszahlungen in Abzug gebracht wurde. Der insgesamt vorzunehmende Sicherheitseinbehalt betrug zum Zeitpunkt der Prüfung 0,1 Mio. €. Eine selbstschuldnerische Bürgschaft (als Ablösungsmöglichkeit) lag ebenfalls nicht vor. Dies stellt einen Verstoß gegen Nr. 13.1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Mannheim zu den Verträgen mit freiberuflich Tätigen (AVB-fT/MA)“ dar und bedeutet im Konfliktfall eine Schwächung der Position der Stadt Mannheim als Auftraggeberin.

Der FB Sport und Freizeit hat auf die Prüfungsfeststellung reagiert und den Sicherheitseinbehalt mit der 30. Abschlagszahlung in Abzug gebracht.

Anlässlich der Ergebnisse der vorliegenden Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt ergänzend die bauenden Dezernate schriftlich auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Sicherheitseinhalten bei Abschlagszahlungen an beauftragte Planungsbüros hingewiesen. Weitere wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

5.3.2.2 Neubau der Bootshalle für das Feuerlöschboot

Die Bootshalle für das Feuerlöschboot der Metropolregion Rhein-Neckar wurde vom Amt Feuerwehr und Katastrophenschutz am Standort Mannheim im Mühlauhafen geplant und gebaut. In diesem Zusammenhang wurden die Bauausgaben des Hauptgewerks (Stahlbau), die Nebengewerke und die notwendigen Planungsleistungen geprüft. Gegenstand der Prüfung waren die Ausschreibungsunterlagen, die Abrechnungsbelege sowie die Baustellenprotokolle.

Die Prüfung ergab, dass die Halle insgesamt wirtschaftlich unter Einhaltung der organisatorischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen erstellt wurde. Allerdings erfolgte die Beauftragung der Planungsleistungen nicht HOAI-konform, sondern zu den Vertragsbedingungen des Auftragnehmers unter Vereinbarung von grundsätzlich nicht zulässigen pauschalierten Zahlungen. Dies hatte in diesem Fall keine nachteilige finanzielle Auswirkung auf den Neubau der Bootshalle, hätte aber grundsätzlich zu einem finanziellen Schaden führen können. Insofern wurde dem Amt Feuerwehr und Katastrophenschutz empfohlen, im Bereich der VOB- und HOAI-Anwendungen einen strukturierten Sollprozess zu entwickeln, der Fehler dieser Art künftig vermeiden hilft.

5.4 Informationstechnologie (IT)

5.4.1 Allgemeine Sicherheitsüberprüfung – Interner Penetrationstest 2022

Zur Überprüfung des Sicherheitsniveaus der IT-Netzwerke der Stadt Mannheim und zum dauerhaften Schutz sensibler Daten hat das Rechnungsprüfungsamt auch im Jahr 2022 gem. Ziff. 2.2 Nr. 6 der RPrO ein IT-Unternehmen beauftragt, eine Sicherheitsüberprüfung unter dem Szenario „Angriff mit verwaltungsinternem Zugang“ durchzuführen. Dieser sogenannte interne Penetrationstest, der durch das Rechnungsprüfungsamt koordiniert und fachlich begleitet wird, fand weitgehend im sog. Greybox-Verfahren statt, um eine effizientere Form der IT-Sicherheitsüberprüfung realisieren zu können. Hierbei nahmen die Prüfenden, im Anschluss an einen beschränkten Informationsaustausch über die Netzwerkstruktur der Stadt, die Rolle eines Angreifers in einem zuvor mit dem Auftraggeber abgestimmten Scope (Handlungsspielraum) ein. Administrative Zugangsdaten wurden den Prüfenden nicht zur Verfügung gestellt.

Erstmals wurde, angesichts der zunehmenden Bedrohungslage, auch das Thema „Ransomware“ betrachtet, d.h. die unbemerkte Einschleusung eines Schadprogrammes in das städtische Netzwerk, welches sich zeitversetzt selbständig aktiviert oder von außen aktiviert werden kann.

Die Zielsetzung des Penetrationstests bestand darin, sicherheitskritische Schwachstellen, die einem Angreifer die Kompromittierung von Systemen bzw. der dort hinterlegten Daten ermöglichen könnten, zu eruieren und hinsichtlich ihrer Kritikalität für die Sicherheit des Gesamtsystems zu bewerten.

Bei der Überprüfung der Systeme konnten insgesamt 27 Schwachstellen mit mittlerer, hoher und kritischer Kritikalität identifiziert werden. Hinsichtlich ihres Risikos für die Sicherheit der Netzarchitektur wurden hiervon sieben als „hoch“ und eine als „kritisch“ eingestuft.

Das Ergebnis des internen Penetrationstests wurde dem FB Informationstechnologie zur Verfügung gestellt mit der Bitte, die Schwachstellen zu beheben bzw. Stellung zum weiteren Vorgehen zu nehmen.

Der Fachbereich hat hierauf zeitnah reagiert. Insbesondere die als „hoch“ und „kritisch“ eingestuften Schwachstellen wurden, bis auf zwei Ausnahmen mit hoher Kritikalität, umgehend beseitigt. Bei den beiden Ausnahmen handelt es sich zum einen um eine Datenbank mit sensiblen Daten, auf die ohne Authentifizierung zugegriffen werden kann. An einer Zwischenlösung vor endgültiger Ausräumung der Schwachstelle durch den externen Lieferanten der Datenbank wird derzeit gearbeitet. Zum anderen wurde festgestellt, dass Protokolle aktiv sind, die in einer gepflegten Active Directory⁷ Umgebung nicht benötigt werden. Die Behebung dieser Schwachstelle, d.h. die Deaktivierung der Protokolle, ist in Arbeit.

Der FB Informationstechnologie hat das Rechnungsprüfungsamt weiterhin darüber informiert, dass die IT-Infrastruktur der Stadt Mannheim in einer umfassenden Gap-Analyse durch eine externe Beratung mit dem Ziel untersucht wurde, veraltete IT-Infrastrukturen hinsichtlich der aktuell rasant zunehmenden Anforderungen an die IT-Sicherheit zu modernisieren. Derzeit werden die erforderlichen Investitionen in einer Vielzahl von Projekten, teilweise mit Unterstützung externer Beratungskompetenz, umgesetzt. Die Feststellungen aus dem vorliegenden Penetrationstest, deren Bearbeitung aufgrund von erforderlichen Investitionen noch nicht komplett abgeschlossen werden konnte, werden in den laufenden Modernisierungsprojekten adressiert und dabei grundlegend angegangen.

Das Rechnungsprüfungsamt wird die Entwicklung weiterverfolgen.

5.4.2 Anwendungsprüfungen

Als Teil der sachlichen Prüfung wird in sogenannten Anwendungsprüfungen untersucht, ob die wesentlichen verfahrenstechnischen und organisatorischen Vorgaben für den Programmeinsatz vorliegen und die geltenden Ordnungsmäßigkeitsgrundsätze, d.h. die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme bzw. die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form eingehalten werden. Im Prüfungsjahr 2022 wurde folgende Prüfung durchgeführt:

⁷ Verzeichnisdienst von Microsoft für Windows-Netzwerke

Schnittstelle zwischen SAP HCM und SAP P20 NKHR

Um die Geschäftsprozesse im Personalbereich, z.B. der Gehaltsabrechnung, abzubilden, nutzt die Stadt Mannheim seit dem Jahr 2010 das IT-Verfahren dvv.personal der Komm.ONE. Dieses beruht auf dem SAP-Modul HCM und enthält voreingestellte Anpassungen aus dem kommunalen Bereich.

Gegenstand der Prüfung beim FB Organisation und Personal war die Schnittstelle des Verfahrens SAP HCM zum Finanzverfahren SAP P20 NKHR. Hierzu wurde der Prozess „Buchungsläufe ins SAP P20 NKHR nach finaler (Gehalts-) Abrechnung in SAP HP3“ erhoben und insbesondere hinsichtlich realisierter Kontrollen im Sinne eines funktionierenden IKS analysiert.

Ergänzend wurde in Einzelfällen die korrekte Abbildung von Lohnarten aus SAP HCM auf die zutreffenden Sachkonten in SAP P20 NKHR geprüft sowie ein Abgleich der aus SAP HCM im Rahmen von Schnittstellenläufen zu buchenden Beträge mit den jeweiligen Eingangsbuchungen auf den betreffenden Sachkonten in SAP P20 NKHR vorgenommen.

Die Prüfung ergab keine Hinweise auf eine nicht ordnungsgemäße oder unzuverlässige Arbeitsweise der Schnittstelle zwischen SAP HCM und SAP P20 NKHR. Diese macht insgesamt einen soliden und ausgereiften Eindruck. Die Prüfung der Schnittstelle hinsichtlich struktureller und inhaltlicher Funktionalität sowie Ordnungsmäßigkeit ergab, dass seitens der Komm.ONE sowie der FB Organisation und Personal sowie Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling in der Vergangenheit bereits verschiedene Mechanismen und Maßnahmen ergriffen wurden, um ein grundlegendes Sicherheits- und Qualitätsniveau zu gewährleisten. Auch sind aus Sicht der Prüfung ausreichende Maßnahmen vorhanden, um ein funktionierendes IKS in dem geprüften Bereich sicherzustellen.

Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

5.4.3 Sonstige Prüfungen

Neben den originären Prüfungsaufgaben ist das Prüfungsteam IT des Rechnungsprüfungsamtes auch in begleitenden Prüfungen (z.B. IT-Vergabeproofungen) sowie in beratender und fachlich unterstützender Funktion, vor allem im Rahmen städtischer IT-Projekte zur Umsetzung der städtischen Digitalisierungsstrategie, z.B. der Einführung des „Kommunalmaster Steuern und Abgaben“, tätig.

6 Abschließendes Prüfungsergebnis

Das Rechnungsprüfungsamt hat durch unterjährig begleitende und vorbereitende Prüfungshandlungen sowie durch die Prüfung des vorgelegten Rechnungswerks den Jahresabschluss 2022 der Stadt Mannheim vom 28.06.2023 nach den gesetzlichen Vorgaben geprüft.

Als Gesamtergebnis dieser unter Risikogesichtspunkten und mit wechselnden Schwerpunkten vorgenommenen umfassenden Prüfungsarbeiten kann insbesondere bestätigt werden, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Gegenstand der Prüfung waren auch die unerledigten Feststellungen aus den Prüfungen der Jahresabschlüsse vor 2022. Über den Sachstand bei diesen Vorjahresprüfungen (Abschnitt 1.4.4) und über die Ergebnisse der Prüfungen zum Jahresabschluss 2022 (Abschnitte 2 bis 5) wird in diesem Schlussbericht nach § 110 (2) GemO zusammengefasst berichtet.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Mannheim. Prüfungsbemerkungen, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2022 durch den Gemeinderat entgegenstehen, liegen nicht vor.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Gemeinderat, den Jahresabschluss 2022 zu beschließen.

Mannheim, den 13.10.2023

Stadt Mannheim
Rechnungsprüfungsamt



Schürmeier
Ltd. Verwaltungsdirektor

Unterjährig durchgeführte Prüfungen in Teilhaushalten 2022		
Dez. / Amt / FB		Prüfungsbezeichnung
11	Organisation und Personal	Stellenbewertungsverfahren
11	Organisation und Personal	Zahlungen nach der Ruheohnordnung sowie Sterbegelder
11	Organisation und Personal	Schnittstelle zwischen SAP HCM und SAP P20 NKHR
15	Demokratie und Strategie	Zuwendung für das Vorhaben „Migrants4Citis – Umsetzung, Verstetigung, Transfer. Teilprojekt 1 – Verstetigung der koproduktiven Stadtentwicklungsprozesse in Mannheim“
15	Demokratie und Strategie	Zuwendung für „Teilhabe sichern über Info- und Kontaktstellen für EU-Zugewanderter aus Südosteuropa“
19	Internationales, Europa und Protokoll	Zuwendung für das Kommunale Corona Solidarpaket „Mannheim-Parakou“ „KCS.051-Mannheim-2021“
19	Internationales, Europa und Protokoll	Zuwendung für die Koordination kommunaler Entwicklungspolitik – Initiative zur Förderung einer Personalstelle zur Koordination und Umsetzung entwicklungspolitischen Engagements in Kommunen „KEPOLK-BW.MA.18“
19	Internationales, Europa und Protokoll	Zuwendung für die Initiative kommunales Know-how für Nahost (Schnellstarterpaket II) „SSP2 NO_2019-01“ – „Kilis-Mannheim – Public Education Center (KiMaPEC) Aufbau eines bildungsorientierten kommunalen Gemeinschafts- und Begegnungszentrums für geflüchtete syrische und türkische Frauen in Kilis“
20	Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling	Anlagen im Bau
20	Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling	Meldungen der Dienststellen über vorzunehmende Rechnungsabgrenzungen
25	Bau- und Immobilienmanagement	Energieeinkauf
25	Bau- und Immobilienmanagement	Zuwendung für die Weiterführung der Schadens- und Bestandsaufnahme der Multihalle durch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz
31	Sicherheit und Ordnung	Waffenrechtliche Erlaubnisse
31	Sicherheit und Ordnung	Gewerbeanmeldungen
33	Bürgerdienste	An- und Ummeldung des Hauptwohnsitzes
33	Bürgerdienste	Eheschließungen
37	Feuerwehr und Katastrophenschutz	Neubau der Bootshalle für das Feuerlöschboot
37	Feuerwehr und Katastrophenschutz	Zuwendung nach der VwV Zuwendung Feuerwehrwesen - für die „Ersatzbeschaffung von 13 Funkgeräten im Rahmen der Einführung des Digitalfunks“

Unterjährig durchgeführte Prüfungen in Teilhaushalten 2022		
Dez. / Amt / FB		Prüfungsbezeichnung
37	Feuerwehr und Katastrophenschutz	Staatliche Zuwendung nach der Förderrichtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen – Förderperiode 2021
37	Feuerwehr und Katastrophenschutz	Staatliche Zuwendung nach der Förderrichtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen – Förderperiode 2021 – 2. Antrag
37	Feuerwehr und Katastrophenschutz	Zuwendung nach der VwV Zuwendung Feuerwehrwesen - für die „Beschaffung von zwei digitalen Alarmumsetzern“
40	Bildung	Unbarer Zahlungsverkehr der Grundschulen
40	Bildung	Schulraumüberlassung
40	Bildung	Zuwendung des Landes Baden-Württemberg aus Sportstättenförderungsmitteln nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift Kommunale Sportstättenbauförderung, „Sanierung der Turnhalle des Elisabeth-Gymnasiums“
40	Bildung	Zuwendung des Landes Baden-Württemberg zur Projektförderung des Vorhabens „Einrichtung einer Lernfabrik 4.0 an beruflichen Schulen in Mannheim“
40	Bildung	Zuwendung des Landes Baden-Württemberg zur Umsetzung des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter „Die Beschaffung einer Sitzlandschaft für den Außenbereich der Alfred-Delp-Schule“
40	Bildung	Zuwendung des Landes Baden-Württemberg zur Umsetzung des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter „Die Neugestaltung der Ausgabeküche des kommunalen Betreuungsangebotes der Erich-Kästner-Schule“
40	Bildung	Zuwendung des Landes Baden-Württemberg zur Umsetzung des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter „Die Beschaffung einer Kletterstruktur für den Außenbereich der Albrecht-Dürer-Schule“
40	Bildung	Zuwendung des Landes Baden-Württemberg zur Umsetzung des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter „Die Neugestaltung der Ausgabeküche des kommunalen Betreuungsangebotes der Käthe-Kollwitz-Schule“
40	Bildung	Zuwendung des Landes Baden-Württemberg zur Umsetzung des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter „Die Neugestaltung der Ausgabeküche des kommunalen Betreuungsangebotes der Seckenheimschule“

Unterjährig durchgeführte Prüfungen in Teilhaushalten 2022		
Dez. / Amt / FB		Prüfungsbezeichnung
40	Bildung	Zuwendung des Landes Baden-Württemberg zur Umsetzung des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter „Die Neugestaltung der Ausgabeküche des kommunalen Betreuungsangebotes der Friedrichsfeldschule“
40	Bildung	Zuwendung des Landes Baden-Württemberg zur Umsetzung des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter „Die Errichtung einer Holz-Kletteranlage für das kommunale Betreuungsangebot der Seckenheimschule“
41	Kulturamt	Kooperationsverträge
41	Kulturamt	Zuwendung der Kulturstiftung des Bundes für das Mannheimer Kulturtagfestival, „Mannheimer Kultursommer 2021“
50	Arbeit und Soziales	Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Erwachsene
50	Arbeit und Soziales	Gewährung von Erstausrüstung (Jobcenter)
52	Sport und Freizeit	Überlassung von Sportstätten für den Vereinssport
52	Sport und Freizeit	Einnahmenabwicklung/-abrechnung der Zahlstellen
52	Sport und Freizeit	Gewährung von Zuschüssen im FB Sport und Freizeit
52	Sport und Freizeit	Neubau Kombibad Herzogenried: Abrechnung der planerischen Leistungen
58	Jugendamt und Gesundheitsamt	Gewährung von Geldleistungen in der Kindertagespflege
58	Jugendamt und Gesundheitsamt	Hilfe zur Erziehung - Heimerziehung
58	Jugendamt und Gesundheitsamt	Zuwendungen aus Mitteln der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ 2021
58	Jugendamt und Gesundheitsamt	Zuwendung aus dem Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“
58	Jugendamt und Gesundheitsamt	Zuwendungen zur „Förderung der Strukturen in der Tagespflege“2021
58	Jugendamt und Gesundheitsamt	Zuwendung aus dem ESF-Bundesprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“
60	Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz	Umsetzung des Zweckentfremdungsverbots von Wohnraum
61	Geoinformation und Stadtplanung	Umsetzung des Zweckentfremdungsverbots von Wohnraum

Unterjährig durchgeführte Prüfungen in Teilhaushalten 2022		
Dez. / Amt / FB		Prüfungsbezeichnung
61	Geoinformation und Stadtplanung	Zuwendungen nach dem „Landeswohnraumförderungsgesetz“
61	Geoinformation und Stadtplanung	Zuwendung für die Bundesgartenschau Mannheim 2023, 2. Auszahlungsantrag bzw. Mittelabruf
67	Klima, Natur, Umwelt	Immissionsschutzrechtliche vereinfachte Genehmigungs- und Änderungsgenehmigungsverfahren
67	Klima, Natur, Umwelt	Zuwendung für Maßnahmen nach den Förderrichtlinien Altlasten, „Altablagerung O61/b Feuerwache Mitte, erweiterte Orientierende Untersuchung“

Prüfungen bei Eigenbetrieben, rechtlich selbständigen örtlichen Stiftungen und bei Unternehmen in privater Rechtsform, Zweckverbänden und sonstigen Institutionen

Neben den im Hauptteil und Anlage 1 des Schlussberichts genannten Prüfungen wurden folgende weitere Prüfungen bei den städtischen Eigenbetrieben und Dritten durchgeführt. Die Prüfungsergebnisse sind den jeweiligen geprüften Institutionen als Prüfungsberichte zugegangen:

Eigenbetriebe

Folgende Eigenbetriebe wurden geprüft (in Klammern ist das Datum des jeweiligen Betriebsausschusses / Gemeinderatsbeschlusses vermerkt):

- Stadtentwässerung Mannheim – Jahresabschluss 2020 (09.02.2023 / 14.03.2023)
- Stadtentwässerung Mannheim – Jahresabschluss 2021 (22.06.2023 / 25.07.2023)
- Friedhöfe Mannheim – Jahresabschluss 2021 (08.12.2022 / 13.12.2022)
- Kunsthalle Mannheim – Jahresabschluss 2021 (23.03.2023 / 25.04.2023)
- Nationaltheater Mannheim – Jahresabschluss 2020/21 (07.07.2022 / 26.07.2022)

Das Rechnungsprüfungsamt hat die ihm nach §§ 111 und 112 GemO obliegenden Prüfungsaufgaben in folgendem Umfang durchgeführt:

- Prüfung der Jahresabschlüsse
- Laufende Prüfung der Kassenvorgänge
- Vertiefte Sachprüfungen der Kassenvorgänge im Berichtsjahr zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse
- Baufachtechnische Prüfung von Vergaben
- Unvermutete Prüfungen der Sonderkassen
- Verwendungsnachweise über öffentliche Zuwendungen

Rechtlich selbständige örtliche Stiftungen

Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse der rechtlich selbständigen örtlichen Stiftungen sind nach § 110 bzw. § 111 (2) GemO vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Für den Berichtszeitraum wurden geprüft:

- Familie-Wespin-Stiftung
- Vereinigte Jüdische Erinnerungstiftung
- Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung
- Katholisches Bürgerhospital
- Theodor-Fliedner-Stiftung

Ferner wurden bei den Stiftungen unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt.

Unternehmen in privater Rechtsform, Zweckverbände und sonstige Institutionen

Nachfolgend wird über Prüfungen berichtet, die dem Rechnungsprüfungsamt nach Nrn. 2.2.4 bis 2.2.5 RPrO übertragen sind.

Bei den aufgeführten sogenannten kleinen Kapitalgesellschaften und sonstigen Institutionen prüfte das Rechnungsprüfungsamt jeweils den Jahresabschluss sowie ggf. den Lagebericht:

- Fred-Joachim-Schoeps-Stiftung
- Mannheimer Notgemeinschaft
- Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim
- Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Mannheim GmbH
- Städtisches Leihamt
- Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar
- Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz

Ferner hat das Rechnungsprüfungsamt die ihm übertragenen Prüfungen der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses des

- Instituts für Deutsche Sprache und
- Technoseums – Landesmuseum für Technik und Arbeit

durchgeführt.

Außerdem wurden geprüft:

- Ein Verwendungsnachweis des Instituts für Deutsche Sprache (Institutspartnerschaft Szeged)
- Zwei Verwendungsnachweise für Maßnahmen der MV Mannheimer Verkehr GmbH:
Stadtbahn Mannheim, Neubau der Stadtbahnstrecke Mannheim Nord,
Zweigleisiger Ausbau der OEG-Strecke Weinheim-Schriesheim (Verlegung der Haltestelle Luisenstraße in Weinheim).